

ANLAGE

Bemerkungen zum GAP-Strategieplan von Deutschland

Die russische Invasion der Ukraine und der anhaltende allgemeine Anstieg der Rohstoffpreise führen den integralen Zusammenhang zwischen Klimaschutz und Ernährungssicherheit auf denkbar drastische Weise vor Augen. Dieser Zusammenhang wird im Übereinkommen von Paris anerkannt und wurde in die neuen Rechtsvorschriften für eine Gemeinsame Agrarpolitik (Verordnung (EU) 2021/2115) und die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ (COM(2020) 381 final) einbezogen, um eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit erschwinglichen Lebensmitteln unter allen Umständen zu gewährleisten und gleichzeitig zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen überzugehen.

Vor diesem Hintergrund sowie angesichts der Klima- und der Biodiversitätskrise sollten die Mitgliedstaaten ihre GAP-Strategiepläne überprüfen, um alle Möglichkeiten zu nutzen,

- den Agrarsektor der EU krisenfester zu machen;
- die Abhängigkeit von synthetischen Düngemitteln zu verringern und die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auszuweiten, ohne die Nahrungsmittelerzeugung zu beeinträchtigen;
- die Produktionskapazität auf nachhaltigere Produktionsmethoden umzustellen.

Dies erfordert u. a. die Förderung einer klimaeffizienten Landwirtschaft, die Unterstützung agrarökologischer Verfahren, die Steigerung der nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von Biogas¹, die Verbesserung der Energieeffizienz, einen umfassenderen Einsatz der Präzisionslandwirtschaft, die Förderung der Erzeugung von Eiweißpflanzen sowie die größtmögliche Verbreitung bewährter Verfahren durch Wissenstransfer. Die Kommission hat die Strategiepläne der Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Tragfähigkeit des Sektors bewertet.

Die folgenden Bemerkungen werden gemäß Artikel 118 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2115 gemacht. Deutschland wird gebeten, der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und den Inhalt des GAP-Strategieplans unter Berücksichtigung der nachstehenden Bemerkungen zu überarbeiten.

¹ Nachhaltige Biogaserzeugung ist die Erzeugung von Biogas, bei der die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingehalten werden.

Zentrale Herausforderungen

Bemerkungen hinsichtlich der strategischen Ausrichtung des GAP-Strategieplans

1. Die Kommission begrüßt den von Deutschland vorgelegten GAP-Strategieplan (im Folgenden der „Strategieplan“), die Berücksichtigung ihrer Empfehlungen vom 18. Dezember 2020 (SWD(2020) 373) sowie den Austausch im Rahmen des strukturierten Dialogs, der der Vorlage des Strategieplans voranging. Die Kommission nimmt die im Rahmen der Ausarbeitung des Strategieplans durchgeführten öffentlichen Konsultationen zur Kenntnis.
2. Die Kommission nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass der Strategieplan auf einem strategischen Ansatz beruht, bei dem einerseits das gesamte thematische Spektrum der Herausforderungen und Chancen für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum berücksichtigt und in ein flüssiges Narrativ eingebettet ist und andererseits der Versuch unternommen wird, Prioritäten für den Strategieplan in Kombination mit nationalen Rechtsetzungs- und Finanzierungsinstrumenten festzulegen.
3. Gleichzeitig ist die Kommission der Auffassung, dass in Sachen Stimmigkeit und Vollständigkeit des Strategieplans (z. B. Qualität der Erläuterungen/Begründungen, Verknüpfungen zwischen Elementen) und in Teilen seines strategischen Ansatzes Verbesserungen erforderlich sind, damit umfassend bewertet bzw. gewährleistet werden kann, dass der Strategieplan wirksam zu den dringenden Bedarfen und den Zielen der Rechtsvorschriften in Anhang XIII der Verordnung (EU) 2021/2115 (Verordnung über die GAP-Strategiepläne), die in geeigneter Weise und mit ausreichenden Haushaltsmitteln – sei es innerhalb oder außerhalb der GAP – angegangen werden müssen, beitragen kann.
4. In diesem Zusammenhang hat die Kommission eindeutige Mängel festgestellt, die in den folgenden Abschnitten dieser Anlage dargelegt werden und sowohl die Strategiekapitel (z. B. die Erläuterungen zu den ergänzenden Instrumenten und den Ansatz, die meisten Interventionen nur einem Ergebnisindikator zuzuordnen) als auch die Konzeption der Anforderungen und Interventionen im Rahmen des Strategieplans (z. B. die Kohärenz zwischen Bedarfen und regionalen Entscheidungen) betreffen.
5. Die Kommission erinnert daran, wie wichtig die für die Ergebnisindikatoren festgesetzten Zielwerte als zentrales Instrument sind, um das Ambitionsniveau des Strategieplans zu bewerten und seine Fortschritte zu überwachen. Die Kommission fordert Deutschland auf, die vorgeschlagenen Zielwerte zu überarbeiten, sie dabei präziser zu definieren, alle relevanten Interventionen zu berücksichtigen sowie ein geeignetes Maß an Ambition vorzusehen, das den ermittelten Bedarfen und den Zielen der Rechtsvorschriften in Anhang XIII der Verordnung über die GAP-Strategiepläne gerecht wird.

Bemerkungen hinsichtlich der Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet

6. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Strategieplan das Potenzial aufweist, wirksam zu diesem allgemeinen Ziel beitragen zu können.

7. Angesichts der russischen Invasion der Ukraine fordert die Kommission Deutschland nachdrücklich auf, zu prüfen, wie die Interventionen stärker so ausgestaltet werden können, dass die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, mineralischen Düngemitteln und Eiweißpflanzen sowie anderen externen Betriebsmitteln verringert wird, damit die langfristige nachhaltige Produktionskapazität und Tragfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe erhalten bleibt. Auch das Risikomanagement könnte gestärkt werden, um die Resilienz der Landwirtschaft zu gewährleisten.
8. Die geplante ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Complementary Redistributive Income Support for Sustainability, CRISS) kann zwar zu einem gezielteren Einsatz bzw. einer gerechteren Verteilung der Direktzahlungen beitragen, es sind aber weitere Informationen erforderlich, um diese Stützungsregelung umfassend zu bewerten und sicherzustellen, dass sie im Einklang mit Artikel 29 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne angewendet wird.
9. Angesichts der drei Bedarfe mit hoher Priorität im Bereich des spezifischen Ziels 3 (SO3) wird Deutschland zudem ersucht, die Möglichkeiten zur Steigerung des Werts von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Qualitätsregelungen, die Verarbeitung und die Anpassung an neue Verbraucheranforderungen, kürzere Lieferketten und die betriebsübergreifende Zusammenarbeit besser im Strategieplan widerzuspiegeln.

Bemerkungen hinsichtlich der Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich Biodiversität, und Klimaschutz und des Beitrags zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris

10. Der Strategieplan trägt nur teilweise zu diesem allgemeinen Ziel bei, und die Kommission zweifelt daran, dass die vorgeschlagene Interventionsstrategie die erwartete Wirksamkeit haben wird.
11. Die Kommission begrüßt die Übertragung von Mitteln zwischen den GAP-Säulen gemäß Artikel 103 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne für umwelt- und klimabezogene Maßnahmen und erkennt das Bemühen an, die Bestandteile der grünen Architektur in ihrer logischen Verknüpfung darzustellen, hält aber angesichts der jeweiligen umwelt- und klimabezogenen Ziele bzw. Bedarfe und zur Gewährleistung kohärenter regionaler Entscheidungen weitere Verbesserungen für erforderlich.
12. Deutschland wird aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die geplante grüne Architektur im Bereich der umwelt- und klimabezogenen Ziele ehrgeiziger ist, und dies besser, d. h. anhand qualitativer und quantitativer Elemente wie Mittelzuweisungen und Indikatoren, zu belegen.
13. Deutschland wird darüber hinaus aufgefordert, die Mittel für die geplanten Öko-Regelungen und die Reduzierung gemäß Artikel 97 Absätze 2 bis 4 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne anzupassen, da diese nicht ausreichen, um das für Öko-Regelungen vorgesehene Minimum von 25 % der Direktzahlungen einzuhalten, und bestimmte Elemente des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands (GLÖZ) so zu präzisieren oder anzupassen, dass sie dem Rechtsrahmen in vollem Umfang entsprechen (siehe ausführliche Bemerkungen unten).

14. Die Kommission begrüßt die vorgeschlagenen Anstrengungen zur Anpassung an Klimarisiken, zum Schutz der Böden und zur Erhaltung der Biodiversität; im Interesse letzterer sollte der Strategieplan jedoch auf gezielte Verbesserungen für besonders empfindliche Lebensräume und Grünland ausgerichtet sein. Deutschland wird aufgefordert, den prioritären Aktionsrahmen (Prioritised Action Framework, PAF) stärker zu berücksichtigen und die vorgeschlagenen Interventionen stärker an diesem auszurichten.
15. Angesichts mehrerer Bedarfe mit hoher Priorität, die im Strategieplan nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind, fordert die Kommission Deutschland zudem auf, substantziellere Begründungen im Sinne einer Abdeckung durch ergänzende Instrumente vorzulegen und/oder Spielräume für Verbesserungen im Rahmen des Strategieplans zu prüfen, insbesondere in Bezug auf Interventionen. Dies gilt in erster Linie für Treibhausgasemissionen, CO₂-Bindung (insbesondere durch Feucht- und Torfgebiete), Wasserqualität (insbesondere in Bezug auf die Nährstoffbelastung) und Wasserentnahme sowie Ammoniakemissionen, trifft aber in ähnlicher Weise auch auf Waldgebiete und die nachhaltige heimische Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien zu.
16. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass offenbar erhebliche nationale Haushaltsmittel für die mit der Landwirtschaft zusammenhängenden Herausforderungen in den Bereichen Biodiversität, Klima und Umwelt zur Verfügung stehen. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass alle ermittelten Bedarfe innerhalb oder außerhalb des Strategieplans wirksam angegangen werden.
17. Deutschland wird zudem nachdrücklich aufgefordert, den nationalen Zielwerten Rechnung zu tragen, die in den überarbeiteten Verordnungen (EU) 2018/842 (Lastenteilungsverordnung) und (EU) 2018/841 (Verordnung über Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Verordnung)) festgelegt werden (diese Überarbeitungen werden derzeit von den beiden gesetzgebenden Organen der EU erörtert), und damit der rechtlichen Verpflichtung nach Artikel 120 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne nachzukommen, den Strategieplan nach solchen Änderungen zu überprüfen.

Bemerkungen hinsichtlich der Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten

18. Die Kommission ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Strategieplan das Potenzial aufweist, wirksam zu diesem allgemeinen Ziel beitragen zu können, sofern er weiter zielgerichtet gestärkt wird.
19. Während der Generationswechsel im Strategieplan insgesamt hinreichend behandelt wird, sollten bestimmte Verbesserungen ins Auge gefasst werden, insbesondere in Bezug auf die strategischen Kapitel und Elemente, die auf Junglandwirtinnen ausgerichtet sind.
20. Die Kommission begrüßt es, dass Deutschland im Hinblick auf die Zukunft des ländlichen Raums einen umfassenden Ansatz verfolgt, in dem sich die Vielfalt der Bedarfe widerspiegelt und der den unterschiedlichen sozioökonomischen Herausforderungen und Chancen Rechnung trägt. In diesem Sinne reicht das Spektrum der vorgeschlagenen Maßnahmen von der Infrastruktur bis hin zu den Basisdienstleistungen, wobei für LEADER ein umfangreicher Anwendungsbereich und eine robuste Mittelausstattung vorgesehen ist, was Bottom-up- und lokal verankerte Entwicklungsstrategien ermöglichen wird. Die thematische Breite wird wohlwollend zur Kenntnis genommen, gleichzeitig sollten aber im Hinblick auf

den Gesamtbeitrag des Strategieplans zu einem dynamischen ländlichen Raum weitere Verbesserungen ins Auge gefasst werden (z. B. in Bezug auf die Zielgruppen oder das Ambitionsniveau).

21. Die tierbezogenen Aspekte einschließlich des Tierschutzes sind im Strategieplan abgedeckt, wobei jedoch Verbesserungen möglich sind, wie in den folgenden Abschnitten dieser Anlage erläutert wird. In diesem Zusammenhang wird Deutschland ersucht, seine Lageanalyse im Bereich Biosicherheit zu erweitern und gezielte Maßnahmen zu erwägen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu begrenzen und die Biosicherheit in Schweinehaltungsbetrieben zu erhöhen.

Bemerkungen hinsichtlich der Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten

22. Die Kommission ist der Auffassung, dass der Strategieplan das Potenzial aufweist, wirksam zu diesem allgemeinen Ziel beitragen zu können, sofern bestimmten Schwachstellen in geeigneter Weise begegnet wird.
23. Die Kommission erkennt an, dass im strategischen Teil Anstrengungen unternommen wurden, um den vielen unterschiedlichen Aspekten der Bereiche Wissensströme und -systeme sowie Digitalisierung Rechnung zu tragen.
24. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass – in Anbetracht des grundlegenden Charakters dieses allgemeinen Ziels und der zahlreichen damit zusammenhängenden Bedarfe mit hoher Priorität – weiteres Engagement erforderlich ist, um das Funktionieren des Systems für Wissen und Innovation in der Landwirtschaft (Agricultural Knowledge and Innovation System, AKIS) zu verbessern, die Wissensströme innerhalb Deutschlands und über seine Grenzen hinweg zu intensivieren und die Digitalisierungsstrategie besser zu beschreiben.

Informationen über den Beitrag zu den Zielen des Grünen Deals und die Kohärenz mit diesen

25. Die Kommission bedauert es, dass Deutschland über qualitative Erläuterungen hinaus keine Angaben zu seinen nationalen Werten für die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und in der Biodiversitätsstrategie dargelegten Ziele des Grünen Deals – außer im Bereich der ökologischen/biologischen Landwirtschaft – gemacht hat.
26. Die Kommission fordert Deutschland auf, Informationen über die Kohärenz seines Strategieplans mit diesen Zielen und den Beitrag des Plans zu diesen Zielen vorzulegen und den Strategieplan zu stärken, indem es für jedes dieser Ziele ehrgeizige quantitative nationale Werte angibt.
27. Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen nimmt die Kommission wie folgt Stellung:
 - Antimikrobielle Resistenz: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass dieses Thema hauptsächlich außerhalb des Strategieplans angegangen werden soll, fordert Deutschland jedoch angesichts des Fehlens von Informationen über konkrete Maßnahmen und eines Zielwerts für den Ergebnisindikator auf, weitere Zusicherungen zu machen.
 - Pestizide: Die Kommission erkennt an, dass Bestimmungen über das Verbot oder die Verringerung von Pestiziden in mehreren Interventionen enthalten

sind, fordert Deutschland jedoch auf, den Spielraum für weitere Anstrengungen zu prüfen, auch im Hinblick auf den Zielwert für den Ergebnisindikator.

- Nährstoffverluste: In Anbetracht zweier Bedarfe mit (sehr) hoher Priorität im Bereich der Wasserqualität – was deutlich zeigt, wie dringlich die Verschmutzung und Eutrophierung des Grund- und Oberflächenwassers in Deutschland angegangen werden muss – wird Deutschland aufgefordert, die einschlägigen Elemente des Strategieplans zu stärken, auch hinsichtlich der Begründung für das Zusammenwirken mit anderen Finanzierungsinstrumenten und der Einführung des entsprechenden Ergebnisindikators.
- Ökologische/biologische Landwirtschaft: Die Kommission begrüßt den nationalen Wert von 30 % für die ökologisch/biologisch bewirtschaftete Fläche bis 2030. Angesichts der großen Differenz zwischen diesem nationalen Wert und dem Zielwert für den Ergebnisindikator fordert die Kommission Deutschland jedoch auf, genauer zu erläutern, wie die vorgeschlagenen Maßnahmen wirksam zu den angestrebten Zielen beitragen werden. Dabei sollte Deutschland auch betrachten, wie das Potenzial im Rahmen der lokalen Lebensmittelerzeugung und der lokalen Strukturen in der Lebensmittelkette gefördert wird und welche Schritte zur Ankurbelung von Angebot und Nachfrage unternommen werden.
- Landschaftselemente mit großer Vielfalt: Angesichts des sehr niedrigen Ausgangsniveaus und des Fehlens eines entsprechenden Zielwerts fordert die Kommission Deutschland auf, den betreffenden Ergebnisindikator so zu definieren, dass er dem erforderlichen Ambitionsniveau entspricht.
- Breitbandausbau in ländlichen Gebieten: Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Breitbandausbau sowohl im Strategieplan als auch in anderen Instrumenten behandelt wird, fordert Deutschland jedoch auf, weitere Zusicherungen darüber zu machen, wie dem Bedarf einer angemessenen technologischen Standards entsprechenden Breitbandabdeckung in allen ländlichen Gebieten im Hinblick auf das EU-Ziel für 2025 nachgekommen werden soll.

Detaillierte Bemerkungen

1. STRATEGISCHE BEWERTUNG

1.1. Bemerkungen für alle (oder mehrere) spezifische(n) Ziele

28. Deutschland wird ersucht, die strategische Zusammenfassung zu stärken, indem es auf die besonderen (thematischen bzw. territorialen) Merkmale des Strategieplans näher eingeht und auf Interventionen verweist, die für den ländlichen Raum zusätzlich zu LEADER von Belang sind.
29. In Bezug auf die Priorisierung der Bedarfe in Kapitel² 2.1 sollte Deutschland

² Sofern nicht anders angegeben, wird mit „Kapitel“ und „Abschnitt“ auf ein Kapitel bzw. einen Abschnitt des Strategieplans Bezug genommen.

- überprüfen, ob die vorgeschlagene Einstufung auf einer kohärenten Anwendung der Kriterien auf alle Bedarfe, die für die GAP-Ziele gemäß Artikel 6 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ermittelt wurden, beruht;
 - präzisieren, was mit „Ja“, „Nein“, „Teilweise“ in der Spalte „Bedarf wird im GAP-Strategieplan behandelt“ gemeint ist, da bei bestimmten Bedarfen „Teilweise“ angegeben wird, diese aber nicht mit konkreten Interventionen verknüpft sind (z. B. A.6, E.4)³;
 - die Entscheidung, einen Teil der Bedarfe (z. B. E.7) nicht bzw. nur teilweise anzugehen, besser begründen.
30. Deutschland wird ersucht, die Zusammenfassung der SWOT-Analyse und die Bedarfsbeschreibung zu verbessern, indem es
- die Klarheit bzw. Kohärenz bestimmter Elemente der Zusammenfassung der SWOT-Analyse überprüft;
 - die Verknüpfungen zwischen mehreren Elementen der SWOT-Analyse und den daraus abgeleiteten Bedarfen überarbeitet;
 - die für die Zieldefinition (Targeting) relevanten Faktoren (z. B. Sektoren, Betriebsgröße, Alter des Landwirts, Art der Risiken) gegebenenfalls näher beschreibt.
31. Deutschland wird aufgefordert, für eine robustere Interventionslogik zu sorgen, indem es
- die einzelnen Bedarfe systematischer als Anknüpfungspunkte für Erläuterungen nutzt (d. h. Interventionen um Bedarfe gruppiert);
 - die Argumentation konkretisiert (z. B. spezifische Interventionsmerkmale einschließlich höherer Mittelausstattung oder höherer Werte für Ergebnis- oder Outputindikatoren anführt);
 - die Kohärenz zwischen den auf nationaler Ebene ermittelten Bedarfen und den Entscheidungen der Länder für sektorspezifische Interventionen bzw. Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums explizit hervorhebt und erläutert; dabei sollte im Rahmen jeder Interventionsstrategie die Entscheidung der Länder, die relevanten (Teile von) Interventionen, andere Finanzierungsinstrumente oder nichts davon umzusetzen, erläutert und gezeigt werden, wie das Zusammenwirken dieser Entscheidungen den unterschiedlichen Bedarfen im Rahmen jedes SO gerecht wird;
 - es ist z. B. nicht ersichtlich, warum ein Land mit einem der größten Tierbestände in Deutschland angesichts der Bedarfe D.1 und D.2 keine Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes unterstützt und warum einige Länder mit erheblichen Torfgebieten Paludikultur und Wiedervernässung von Moorlandschaften nicht unterstützen;
 - auch ist schwer vorstellbar, dass in einem Land, das im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums mehrere Klima- und

³ Auf Bedarfe sowie (Teile von) Interventionen wird im Schreiben durchgängig wie im Strategieplan Bezug genommen (z. B. „D.1“ für Bedarf D.1 – Verringerung der Treibhausgasemissionen oder DZ-0401 für die erste Öko-Regelung).

Umweltinterventionen nicht anbietet, alle Bedarfe durch Öko-Regelungen abgedeckt sind;

- die zusätzlichen Instrumente besser beschreibt (z. B. durch Ergänzung bzw. Aktualisierung von Informationen über die Vermeidung von Doppelfinanzierungen, die Mittelausstattung, die Geltungsdauer und gegebenenfalls die Bezugnahme auf einschlägige EU-Mittel wie bei SO6) und dabei darlegt, wie die Synergien mit diesen Instrumenten im gesamten Programmplanungszeitraum wirksam sichergestellt werden; dabei sollte den Bedarfen, die (hauptsächlich) außerhalb des Strategieplans behandelt werden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden;
 - die Zielwerte, die Etappenziele und die Mittelzuweisung gemäß Artikel 109 Absatz 1 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne besser begründet (z. B. erläutert, inwiefern die zugewiesenen Mittel zur Erreichung der *spezifisch* für jeden Ergebnisindikator festgelegten Zielwerte ausreichen).
32. Deutschland wird aufgefordert, die für einen Großteil der Interventionen geltende Zuordnung zu nur einem Ergebnisindikator zu überarbeiten und bei Interventionen, bei denen unmittelbare und erhebliche Verknüpfungen mit anderen Ergebnisindikatoren als den bislang ausgewählten bestehen, Zielwerte für zusätzliche Ergebnisindikatoren festzulegen bzw. die Zielwerte zu überarbeiten; dabei sollte es gegebenenfalls die Konzeption der Intervention berücksichtigen. In ähnlichem Sinne wird Deutschland aufgefordert, gegebenenfalls weitere Verknüpfungen zwischen Interventionen und SO herzustellen.
33. In Bezug auf die Interventionslogik von SO4 bis SO6 wird Deutschland aufgefordert, die relevanten (Elemente der) nationalen Pläne auszuweisen, die sich aus den in Anhang XIII der Verordnung über die GAP-Strategiepläne aufgeführten Rechtsvorschriften, die berücksichtigt wurden, ergeben (z. B. PAF bei SO6.3). Bei der Darstellung sollte leicht nachzuvollziehen sein, wie diese Elemente im strategischen Ansatz für SO4 bis SO6 Niederschlag finden, und sie muss mit dem Ansatz in Kapitel 3.1.4 über den Beitrag der grünen Architektur zu den bereits festgelegten langfristigen nationalen Zielwerten in Einklang stehen.
34. Deutschland wird ersucht zu überprüfen, wie alle in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission festgelegten zusätzlichen Anforderungen, z. B. der Prozentsatz für Mindestwassereinsparungen (Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a der genannten Verordnung), zu erfüllen sind, und dies im Strategieplan ordnungsgemäß zu beschreiben.
35. Deutschland sollte dafür sorgen, dass alle Informationen im Strategieplan kohärent sind und die Verweise auf die Rechtsvorschriften stimmen.

1.2. Förderung eines intelligenten, wettbewerbsfähigen, krisenfesten und diversifizierten Agrarsektors, der die langfristige Ernährungssicherheit gewährleistet

1.2.1. Strategische Bewertung von SO1

36. Angesichts der Krise in der Ukraine wird Deutschland ersucht, anzugeben, ob es im Einklang mit dem EU-Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und der Ernährungssicherheit spezifische Interventionen oder eine gezielte Strategie erwägt, um die Lebensmittelversorgungskette und die landwirtschaftlichen Strukturen in Deutschland robuster zu machen, damit

unterschiedliche Krisenlagen, die sowohl auf natürliche Ursachen als auch auf den Menschen zurückzuführen sein können, bewältigt werden können.

37. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieser Anlage hinaus wird Deutschland ersucht,
- sich die Chancen aus der Zusammenfassung der SWOT-Analyse (z. B. das wirtschaftliche Potenzial von Diversifizierung und Innovation) bei der Bedarfsbeschreibung besser zunutze zu machen;
 - bei bestimmten technischen Aspekten der Interventionsstrategie und bei bestimmten Bedarfen weitere Präzisierungen vorzunehmen (inwieweit etwa bei A.1 die Höhe oder die Volatilität des landwirtschaftlichen Einkommens das Problem darstellt und wie die Geltungsbereiche von A.5 und A.6 klar voneinander abgegrenzt werden).

1.2.2. Strategische Bewertung von SO2

38. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieser Anlage hinaus wird Deutschland ersucht,
- die Stärke der Elemente zur Untermauerung der Eigenständigkeit von B.3 – insbesondere unter der Berücksichtigung der Reichweite von SO8 – zu überarbeiten und in der Interventionsstrategie besser zu erläutern (warum etwa der Schwerpunkt auf land- und forstwirtschaftlichen Straßen liegt);
 - bei bestimmten Bedarfen weitere Präzisierungen vorzunehmen (warum etwa die Zusammenarbeit bei Qualitätsinitiativen, die Diversifizierung und die Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht im Rahmen von B.2 berücksichtigt werden, während in der Darstellung der Interventionsstrategie Nachdruck auf diese Aspekte gelegt wird);
 - in Bezug auf die Interventionsstrategie zu erläutern, warum keine anderen sektorspezifischen Interventionen in Betracht gezogen werden, und in der Beschreibung von B.2 anzugeben, dass die Bewässerung nachhaltig erfolgen muss.

1.2.3. Strategische Bewertung von SO3

39. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieser Anlage hinaus wird Deutschland ersucht,
- das Problem der Wiederholungen und Kohärenz in Bezug auf mehrere Elemente der Zusammenfassung der SWOT-Analyse und den Zielzustand von C.2 anzugehen;
 - bei bestimmten Aspekten der Bedarfsbeschreibung weitere Präzisierungen vorzunehmen, u. a. indem es ausdrücklich auf die Rolle der Erzeugerorganisationen verweist, den Unterschied zwischen C.2 und I.2 besser erläutert und klarstellt, was in Bezug auf die einzelnen Sektoren (Lebensmittel, Wein, Spirituosen) unter „regional anerkannten Qualitätsregelungen“ zu verstehen ist;
 - im Hinblick auf Abbildung 2.1.3.2
 - zu erwägen, die gleichen Interventionskategorien in verschiedenen Sektoren gleich zu behandeln, indem sie mit SO3 verknüpft werden;

- die Verknüpfungen der Bienenzuchtinterventionen mit SO3 (sowie SO6 und SO9) auf der Grundlage des Anwendungsbereichs der eigenständigen Intervention zu prüfen;
 - zu prüfen, ob SP-0404 mit C.1 und C.2 verknüpft werden sollte und warum R.9 nicht aufgenommen wurde;
 - die Verknüpfung zwischen EL-0405 und C.1 näher zu erläutern, da unklar ist, wie diese Intervention zur Stärkung der Qualitätsproduktion beitragen wird;
 - zu erläutern, warum EL-0701 nicht im Rahmen von SO3 berücksichtigt wird.
40. Deutschland wird ersucht zu erläutern, warum es Folgendes nicht vorsieht:
- sektorspezifische Interventionen in anderen Sektoren als Obst und Gemüse, Wein, Bienenzucht und Hopfen;
 - gezielte Kooperationsinterventionen, mit denen die Gründung von Erzeugerorganisationen in Sektoren, in denen es derzeit keine gibt, unterstützt wird.
41. Deutschland wird ersucht zu erläutern, warum von mehreren Diversifizierungsinterventionen nur EL-0405 im Rahmen von SO3 berücksichtigt wird und wie sie zu den ermittelten Bedarfen beitragen wird.
42. Da regionale und EU-Qualitätsregelungen offenbar mit rein nationalen Mitteln unterstützt werden sollen, wird Deutschland ersucht, weitere Informationen vorzulegen (z. B. über den Umfang dieser Mittel und darüber, wie sie zu den entsprechenden Bedarfen beitragen werden).
43. Deutschland wird ersucht zu erläutern, was es angesichts der Ergebnisse der Ex-ante-Bewertung zu unternehmen gedenkt, wonach die Mittelzuweisung für SO3 eher bescheiden erscheint, da wirksame Interventionen anderen Zielen zugewiesen wurden.

1.2.4. Besondere strategische Ausrichtung

Gekoppelte Einkommensstützung und Wasserrahmenrichtlinie

44. In Bezug auf Kapitel 3.3 sollte Deutschland die Beschreibung verbessern, insbesondere indem es näher erläutert, wie die spezifische Gestaltung der gekoppelten Einkommensstützung mit der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie) in Einklang steht und warum als Vergleichsszenario für die Auswirkungen der gekoppelten Einkommensstützung auf Gewässer „intensive Grünlandnutzung“ und nicht „Nutzungsaufgabe auf ertragsarmen Flächen“ herangezogen wird.

Gerechte Verteilung und Ausrichtung der Unterstützung

45. In Bezug auf Kapitel 3.4 sollte Deutschland die Beschreibung verbessern, indem es
- nicht nur darauf hinweist, dass dem Umverteilungsbedarf Rechnung getragen wurde, sondern auch erläutert, dass dies in ausreichendem Maße geschehen ist. Um zu belegen, dass die Strategie ausreichend ist und alle Einkommensstützungsinstrumente kohärent eingesetzt werden, wird um eine Simulation ersucht, aus der die kombinierten Auswirkungen aller einschlägigen Einkommensstützungsinstrumente auf das Einkommen je

Arbeitseinheit – gestaffelt nach physischer Größe – hervorgehen (z. B. mithilfe des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen, INLB);

- erläutert, warum Degressivität und Deckelung nicht Teil der Strategie für eine gerechtere Verteilung sind;
- den Verweis auf den inexistenten Bedarf A.7 streicht.

Sektorspezifische Interventionen

46. Im Sinne einer allgemeinen Bemerkung zu den sektorspezifischen Interventionen wird Deutschland aufgefordert, in den entsprechenden Teilen des Strategieplans (d. h. Interventionsstrategien, Kapitel 3.5, Kapitel 4.7.3 und/oder Kapitel 5.2) durchgängig die folgenden Aspekte zu stärken, d. h.

- eine angemessene Verknüpfung von sektorspezifischen Interventionen und strategischen Elementen, insbesondere SO und Ergebnisindikatoren, zu gewährleisten;
- dem Risiko der Doppelfinanzierung bzw. Überkompensierung zu begegnen, insbesondere in Bezug auf Investitionen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums;
- dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen über vereinfachte Kostenoptionen kohärent sind;
- in Bezug auf Interventionen, mit denen Bewässerung gefördert wird, ausdrücklich auf Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 verweisen und erläutern, wie eine nachhaltige Bewässerung sichergestellt wird;
- zu erläutern, wie jede Intervention die geltenden Anforderungen in Anhang 2 des Übereinkommens der Welthandelsorganisation (im Folgenden das „WHO-Übereinkommen“) über die Landwirtschaft erfüllt.

47. In Bezug auf Kapitel 3.5 erinnert die Kommission daran, dass es gemäß den Anforderungen in Artikel 109 Absatz 2 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne erstellt werden und eine Begründung der Ausrichtung auf die betreffenden Sektoren, ein Verzeichnis der Interventionen je Sektor und Angaben zu deren Komplementarität enthalten muss. Dies sollte nicht nur in einem rein „technischen“ Sinne (d. h. mögliche Förderkumulierung bei Interventionen, die auf denselben Sektor ausgerichtet sind) bewertet werden, sondern in einem breiteren, „strategischen“ Sinne. Daher sollte Deutschland erläutern, wie die Kombination aller einschlägigen Interventionen – gegebenenfalls zusammen mit anderen Förderregelungen – zur Erreichung des angestrebten Ziels beiträgt und somit den bzw. die für jeden Sektor ermittelten Bedarf(e) erfüllt. Deutschland wird daher ersucht, Kapitel 3.5 entsprechend zu überarbeiten.

48. In diesem Zusammenhang sollte Deutschland auch

- in der Beschreibung für den Weinsektor die sektorspezifischen Ziele angeben und ausführlicher erläutern, wie die Bedarfe in den Bereichen Technologie, Digitalisierung und Forschung konkret angegangen werden;
- die Angaben zu Mutterkühen in den Abschnitt „Rind- und Kalbfleisch“ verschieben;
- den Abschnitt 3.5.9 mit der Übersicht über die den Eiweißpflanzensektor betreffenden Interventionen ausfüllen und dabei insbesondere auf die

Möglichkeiten für Eiweißpflanzen bei Interventionen im Rahmen von Öko-Regelungen und der Entwicklung des ländlichen Raums verweisen.

Risikomanagement

49. Deutschland wird ersucht, Kapitel 3.6 weiter zu verbessern, u. a. indem es
- einen über die Auflistung der Instrumente hinausgehenden kohärenten und integrierten Ansatz vorlegt (und dabei z. B. zwischen Risikomanagement und Krisenmanagement (auch für die SO1-Strategiekapitel) differenziert und regionale Entscheidungen und die Komplementarität zwischen verschiedenen Instrumenten besser widerspiegelt);
 - die Instrumente besser beschreibt, auch in Bezug auf die Rolle von Beratung, Schulung, Zusammenarbeit und neuen Technologien, und die Argumentation zu den Interventionen gemäß Artikel 70 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne überarbeitet;
 - erläutert, warum nicht vorgesehen ist, bestimmte innovative Instrumente einzusetzen (d. h. Fonds auf Gegenseitigkeit und Zweckbindung von bis zu 3 % der Direktzahlungen als Beitrag zu einem Risikomanagementinstrument).

Zusammenspiel zwischen nationalen und regionalen Interventionen

50. Da bei einem erheblichen Teil der Interventionen Elemente auf regionaler Ebene (bei bestimmten sektorspezifischen Interventionen und allen Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums) festgelegt werden, wird Deutschland aufgefordert, in Kapitel 3.7 das Zusammenspiel mit den auf nationaler Ebene festgelegten Elementen unter Berücksichtigung der im Strategieplan getroffenen spezifischen Entscheidungen plausibel zu erläutern.

1.3. Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich Biodiversität, und Klimaschutz und Beitrag zur Erreichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union, einschließlich ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Übereinkommens von Paris

1.3.1. Strategische Bewertung von SO4

51. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieses Anhangs hinaus wird Deutschland ersucht,
- die Evidenzbasis und/oder die Strategiekapitel über Emissionen aus der Landwirtschaft stellenweise zu stärken, indem es
 - bestimmte Aussagen besser einordnet (so sind die Emissionen aus der Landwirtschaft zwar seit 2014 stets zurückgegangen, über die letzten zwei Jahrzehnte haben sie sich jedoch praktisch nur stabilisiert – im Jahr 2018 lagen die Emissionen auf dem Niveau von 2010);
 - die Angaben zu Torfgebieten in Deutschland vervollständigt, insbesondere über die regionale Verteilung von Torf- und Feuchtgebieten und den Prozentsatz an entwässerten und bewirtschafteten Torfgebieten;
 - die Angaben zur Fläche von Dauergrünland überprüft;
 - bestimmte Aspekte der Klimarisikoanalyse stärkt (z. B. in Bezug auf Risiken von Dürren und Bränden, die Wälder schädigen, oder frühere Schäden und Verluste und die entsprechenden Schätzungen für die Zukunft);

- bestimmte Bedarfe besser zu beschreiben (z. B. die Angaben zur Ackerfläche im Rahmen von D.2 zu präzisieren) und die Rolle von D.6 neu zu bewerten;
 - verschiedene Aspekte der Interventionsstrategie zu stärken, u. a. indem es
 - in Bezug auf Abbildung 2.1.4.2 überprüft, ob SP-0403 tatsächlich mit D.3 und D.5 verknüpft ist und ob D.4 durch zusätzliche Interventionen abgedeckt ist;
 - in der Beschreibung bestimmte Elemente genauer angibt bzw. überarbeitet (z. B. den Beitrag von Interventionen in Torf- und Feuchtgebieten zu D.2);
 - bestimmte Unstimmigkeiten behebt (z. B. die Bezugnahme auf SP-0303 in der Erläuterung der Ergebnisindikatoren richtig zuordnet (R.9 und nicht R.12));
 - Schätzwerte für das Klimaschutzpotenzial der jeweiligen Interventionen vorzulegen.
52. Deutschland sollte die Unstimmigkeit zwischen D.1 (sehr hohe Priorität) mit dem Schwerpunkt Verringerung des Stickstoffdüngermiteinsatzes und Tierhaltungsaspekte und der Tatsache, dass die für diesen Bedarf ermittelten Interventionen nur begrenzt auf dessen zentralen Elemente ausgerichtet sind, beheben. Insbesondere wird Deutschland aufgefordert,
- alle relevanten Elemente zur Erläuterung, innerhalb und außerhalb des Strategieplans, in einer umfassenderen und besser begründeten Argumentation zusammenzuführen;
 - weitere Maßnahmen im Tierhaltungssektor in Betracht zu ziehen, etwa Veränderungen bei der Ernährung von Rindern und der Zusammensetzung von Futtermitteln;
 - den Schutz bzw. die Wiedervernässung von Torf- und Feuchtgebieten substanzieller anzugehen und Agroforstsysteme zu fördern, die auch für D.2 betreffend Kohlenstoffspeicherung (sehr hohe Priorität) von Belang sind.
- Dies ist insbesondere angesichts des erkannten Risikos relevant, dass der auf nationaler Ebene festgelegte Zielwert für die Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Landwirtschaft und der LULUCF-Zielwert verfehlt werden.
53. Was die Verringerung der Energieabhängigkeit angeht, wird Deutschland aufgefordert, näher zu erläutern, ob die Intervention SP-0403 alleinig wirksam zu D.4 betreffend erneuerbare Energien beitragen wird. Dies erscheint fraglich, selbst wenn die Intervention durch zusätzliche Maßnahmen flankiert wird, die aus nationalen Mitteln unterstützt werden. In diesem Zusammenhang wird Deutschland ersucht, das Potenzial innovativer Lösungen, einschließlich der Verbrennung von Biomasse oder der Photovoltaik, zu ergründen, was mit den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen einhergehen muss, um unbeabsichtigte Auswirkungen zu vermeiden.
54. Angesichts der verschiedenen Bedarfe im Bereich der Forstwirtschaft (D.3, D.6, D.8, F.1 und F.2) wird Deutschland ersucht, zielgerichteter darzulegen, wie die verschiedenen Elemente des Strategieplans und die ergänzenden Instrumente die Forstwirtschaft in wirtschaftlicher, ökologischer und klimapolitischer Hinsicht umfassend abdecken, auch in Bezug auf die Verhütung von Waldbränden bzw. die Verringerung von Waldbrandrisiken und gesunde Waldsysteme (Waldarten und Naturforstwirtschaft).

55. Deutschland wird ersucht, Informationen über den Beitrag des ländlichen Raums zur Erreichung der Klimaschutzziele im Rahmen von SO4 vorzulegen.

1.3.2. *Strategische Bewertung von SO5*

56. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieser Anlage hinaus wird Deutschland ersucht,
- bestimmte Bedarfe betreffende Elemente zu stärken (z. B. sollte die Luftverschmutzung in die Zusammenfassung der SWOT-Analyse im Einklang mit E.4 einbezogen und der künftigen Wasserentnahme in der Beschreibung von E.1 und E.2 Rechnung getragen werden; in Bezug auf E.3 ist nicht klar, wie die Bodenversiegelung angegangen wird; zudem sollte geprüft werden, ob sich E.7 in der Konzeption von Interventionen im Sektor Obst und Gemüse widerspiegeln könnte);
 - im Hinblick auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu präzisieren, wie hydromorphologischen Belastungen im Rahmen der SO5-Interventionslogik Rechnung getragen wird;
 - bestimmte Aspekte der Interventionsstrategie anzugeben bzw. systematischer darzustellen (warum etwa die Intervention SP-0403 nicht für SO5 berücksichtigt wird; zudem ist GLÖZ 8 aus Abbildung 2.1.5.1 zu streichen, da er überwiegend zu SO6 beiträgt).
57. Angesichts zweier spezifischer Bedarfe im Bereich der Wasserqualität (E.1 mit hoher Priorität und E.2 mit sehr hoher Priorität) – die zeigen, wie dringlich die Nährstoffbelastung und Eutrophierung im Grundwasser und in den Oberflächengewässern (einschließlich der Ostsee) in Deutschland angegangen werden muss – wird Deutschland aufgefordert, die Erläuterung durch eine bessere Zusammenführung *aller* Elemente des Strategieplans, die zu einer Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln beitragen, robuster zu machen und insbesondere jene Interventionen zu stärken, mit denen diese Bedarfe unmittelbar angegangen werden. Dabei sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, die Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes auszuweiten und zudem eine verstärkte Nutzung sicherer alternativer Methoden für Ackerkulturen, Obst und Gemüse sowie Wein zu erforschen.
58. Die Überprüfung des nationalen Luftreinhalteprogramms deutet darauf hin, dass für Deutschland ein hohes Risiko besteht, die Reduktionspflichten für Ammoniakemissionen im Zeitraum 2020–2029 nicht einzuhalten, und ein mittleres Risiko, diese Pflichten auch ab 2030 nicht einzuhalten. Die Kommission begrüßt es, dass E.4 betreffend Ammoniakemissionen sehr hohe Priorität zuerkannt wurde. Da jedoch im Rahmen der SO5-Interventionslogik keine unmittelbare Intervention vorgesehen ist, wird Deutschland aufgefordert, sehr viel deutlicher zu erläutern, wie es dieses Problem angemessen anzugehen gedenkt – u. a. indem es über das auf nationaler Ebene gesetzlich vorgeschriebene Minimum hinausgeht –, und in Betracht zu ziehen, auch im Rahmen des Strategieplans verstärkt einschlägige Anstrengungen zu unternehmen.
59. In Bezug auf die Reduzierung des Wasserverbrauchs (E.5 mit hoher Priorität) wird Deutschland aufgefordert, näher zu erläutern, wie die Kombination der Interventionen dazu beitragen soll, den angestrebten Zielzustand eines nicht stark belasteten Wasserhaushalts und einer standortgerechten Wasserentnahme zu erreichen, insbesondere unter Berücksichtigung der im Strategieplan enthaltenen Möglichkeiten für Investitionen in Bewässerung und Entwässerung und der

sektorspezifischen bzw. regionalen Abdeckung einschlägiger Interventionen; dabei sollten die Erwartungen hinsichtlich der künftigen Wasserverfügbarkeit berücksichtigt werden. Deutschland wird zudem aufgefordert, zu gewährleisten, dass die Anforderungen in Artikel 74 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 in alle relevanten Interventionen des Strategieplans aufgenommen werden.

60. Die Kommission fordert Deutschland auf, den Zusammenhang mit den besten verfügbaren Techniken zu erläutern, insbesondere in Bezug auf die Verringerung der Schadstoffemissionen aus Anlagen (z. B. Ammoniak).

1.3.3. Strategische Bewertung von SO6

61. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieser Anlage hinaus wird Deutschland ersucht,
 - in Betracht zu ziehen, bestimmte Aspekte in der SWOT-Analyse und in der Zusammenfassung der SWOT-Analyse systematischer darzustellen (z. B. Landschaftselemente, Mangel an offenen Biotopen);
 - Elemente in der Beschreibung bestimmter Bedarfe zu stärken (etwa durch Bezugnahme auf die Definition von Erhaltungsmaßnahmen in Schutzgebieten, Pufferzonen mit geringerer Bewirtschaftungsintensität in Natura-2000-Gebieten oder deren Umgebung und rückläufige Wildinsektenpopulationen in F.4);
 - bestimmte Aspekte der Interventionsstrategie genauer anzugeben bzw. systematischer darzustellen (z. B. die Verknüpfungen mit den Bienenzuchtinterventionen zu überarbeiten und auf die Art und Weise einzugehen, wie der Vernetzung von Lebensräumen Rechnung getragen wird oder wie der erwarteten geringen Akzeptanz von DZ-0401 in „Gunstlagen“ begegnet wird);
 - im Rahmen der SO6-Interventionslogik zu erläutern, wie den Populationen typischer Ackerarten Rechnung getragen wird, und besser darzustellen, wie die Umkehr des Rückgangs an Bestäubern bewerkstelligt werden soll.
62. Angesichts der Lebensräume und Arten betreffenden Bedarfe F1 und F2 (sehr hohe Priorität) wird Deutschland aufgefordert, besser zu erläutern, wie *alle* Elemente des Strategieplans zusammen zu einer besseren Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten beitragen können, einschließlich Lebensräumen mit hoher Sensibilität für landwirtschaftliche Betriebsmittel; in Bezug auf letztere wird Deutschland ersucht, die Möglichkeit weiterer Anstrengungen im Rahmen des Strategieplans zu prüfen. In diesem Zusammenhang kämen dem Strategieplan auch stärker integrierte Überlegungen zum Schutz von Grünland zugute.

1.3.4. Besondere strategische Ausrichtung

Kohärenz der grünen Architektur

63. Was Kapitel 3.1.1 angeht, sollte Deutschland systematischer auf die GLÖZ-Standards eingehen (GLÖZ 3 fehlt etwa) und wird ersucht, zu erläutern, warum die Möglichkeit zusätzlicher nationaler GLÖZ nicht in Betracht gezogen wurde.
64. Was Kapitel 3.1.2 angeht, sollte Deutschland die Erläuterung ergänzen, indem es die Komplementarität nicht nur mit formalen bzw. technischen Garantien oder Verweisen auf Rechtsvorschriften behandelt, sondern auch auf die konkreten

Bedarfe, die Ausgangsbedingungen (einschließlich der einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung), die Konditionalität und die Interventionen im Zusammenhang mit SO4 bis SO6 wie im Strategieplan vorgeschlagen eingeht, auch in Bezug darauf, wie sich regionale Entscheidungen in dieses Bild einfügen.

Größerer Gesamtbeitrag

65. Was Kapitel 3.1.3 angeht, sollte Deutschland besser erläutern, wie ein insgesamt größerer Beitrag erreicht wird, indem es systematischer quantitative Elemente heranzieht, nach Möglichkeit auch Ergebnisse von Berechnungen oder Simulationen, die für die Erstellung des Strategieplans durchgeführt wurden, die regionalen Entscheidungen hinsichtlich der Interventionen expliziter berücksichtigt und auch die sektorspezifischen Interventionen in die Argumentation einbezieht. Dabei sollte deutlich dargestellt werden, welchen ökologischen Wert die verschiedenen im Strategieplan vorgeschlagenen Elemente, insbesondere die Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums, im Vergleich zum Zeitraum 2014-2022 haben (ob es etwa neue oder verstärkte Interventionen gibt, ob diese von mehr Ländern angeboten werden, ob höhere Zahlungen oder Werte für Output- und Ergebnisindikatoren vorgeschlagen werden; auch sollte geplanten Verlagerungen auf Öko-Regelungen Rechnung getragen werden), damit festgestellt werden kann, inwieweit das Konzept auf Kontinuität oder Weiterentwicklungen beruht. Einige Klarstellungen sollten auch ins Auge gefasst werden.

Kohärenz mit den Planungsinstrumenten, die sich aus den in Anhang XIII der Verordnung über die GAP-Strategiepläne aufgeführten Rechtsvorschriften ergeben

66. Was Kapitel 3.1.4 angeht, würdigt die Kommission zwar die Bemühungen um die Angabe der ergänzenden nationalen Instrumente, erinnert jedoch daran, dass die Erläuterung darauf ausgerichtet werden sollte, wie der Strategieplan – insbesondere über seine grüne Architektur – zu den Zielen beiträgt, die in den Planungsinstrumenten genannt sind, die sich aus den in Anhang XIII aufgeführten Rechtsvorschriften ergeben. Deutschland wird daher aufgefordert, die Erläuterung erheblich zu überarbeiten, indem es auf die konkreten Elemente der grünen Architektur des Strategieplans eingeht und sie mit den bestehenden Elementen in einer gut durchdachten, klaren Erläuterung für jeden thematischen Abschnitt zusammenführt; soweit möglich, sollten auch quantitative Elemente berücksichtigt werden.
67. Dabei sollte Deutschland besonderes Augenmerk auf Folgendes richten:
- Über die Auflistung der Rechtsvorschriften in Anhang XIII der Verordnung über die GAP-Strategiepläne und der sich daraus ergebenden Umweltplanungsinstrumente und eine kurze Erläuterung ihrer allgemeinen Zielsetzungen hinaus sollten die einschlägigen inhaltlichen Elemente und die Art und Weise, wie die Interventionen des Strategieplans zu den jeweiligen Zielen beitragen, detaillierter dargestellt werden, damit eine bessere Verknüpfung mit dem Strategieplan möglich ist;
 - wie bei der Interventionsstrategie muss auch die regionale Dimension der GAP-Interventionen in der Argumentation angemessen berücksichtigt werden;
 - die thematischen Prioritäten für SO4 bis SO6 sollten besonders sorgfältig behandelt werden, um ein klares Bild davon zu erhalten, wie der Strategieplan

zusammen mit den anderen Instrumenten den jeweiligen Bedarfen/nationalen Zielen gerecht werden kann.

68. Darüber hinaus wird Deutschland ersucht,

- Informationen über nationale Finanzierungsinstrumente, insbesondere im Hinblick auf die verfügbaren Haushaltsmittel und den abgedeckten Zeitraum, bereitzustellen bzw. zu aktualisieren;
 - dabei sollte auch berücksichtigt werden, welche Risiken bestehen, dass die einschlägigen nationalen Emissionsziele nicht erreicht werden (vgl. Abschnitt 1.3.1);
- die Struktur der Informationen im thematischen Abschnitt (d. h. die Beschreibung der nationalen Ziele, der nationalen Finanzierungsinstrumente, der Elemente des GAP-Plans und ihrer Wechselwirkung) zu vereinheitlichen und u. a. die Rolle der im Strategieplan ermittelten Bedarfe systematisch in die der Erläuterung zugrunde liegende Logik einzufügen;
- die Kohärenz der Erläuterung mit den Interventionsstrategien für SO4 bis SO6 zu gewährleisten;
- bestimmte allgemeine Konzepte in Kapitel 3.1.4 zu erläutern, insbesondere wenn es auch quantitative Zielwerte gibt, und bestimmte technische Aspekte zu berichtigen.

1.4. Stärkung des sozioökonomischen Gefüges in ländlichen Gebieten

1.4.1. Strategische Bewertung von SO7

69. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieser Anlage hinaus wird Deutschland aufgefordert, für deutlich mehr Kohärenz zu sorgen, und zwar zwischen

- der Anzahl der Bedarfe und deren Beschreibung im Sinne einer klaren thematischen Abgrenzung (z. B. Start-up gegenüber Unternehmensentwicklung, Landwirtschaft gegenüber Nicht-Landwirtschaft) sowie der Zielgruppen (d. h. Junglandwirte/neue Landwirte, Unternehmen im ländlichen Raum);
- den ausgewählten Interventionen und den behandelten Bedarfen, u. a. im Sinne der thematischen Abgrenzung (z. B. Rolle der Diversifizierung) sowie der Zielgruppen (so sind etwa neue Landwirte von den Begriffsbestimmungen und Bedarfen abgedeckt, nicht aber von einer spezifischen Intervention).

70. Was Kapitel 3.2 angeht, wird Deutschland ersucht, die Beschreibung zu verbessern und für Kohärenz mit der Interventionsstrategie für SO7 zu sorgen, auch indem dem Anwendungsbereich aller für Junglandwirte relevanten GAP-Interventionen besser Rechnung getragen und die Situation von Junglandwirtinnen angegangen wird.

1.4.2. Strategische Bewertung von SO8

71. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieser Anlage hinaus wird Deutschland ersucht,

- robustere Information über die Inklusion bestimmter Zielgruppen bereitzustellen;

- das Zusammenspiel zwischen der GAP-Unterstützung und anderen Finanzierungsinstrumenten (z. B. ESF+, Aufbau- und Resilienzplan) im Hinblick auf die im Rahmen von SO8 ermittelten Bedarfe näher zu erläutern;
 - die Priorisierung einiger Bedarfe zu überprüfen und „soziale Inklusion“ als eigenständigen Bedarf in Betracht zu ziehen;
 - die Zuordnung von EL-0703 ausschließlich zu SO8 zu überprüfen und näher zu erläutern, wie mit EL-0412 H.2 und H.7 angegangen werden;
 - näher zu erläutern, wie mit der Kombination von GAP-Mitteln und nationalen Finanzmitteln die bundesweite Abdeckung mit Breitbandnetzen mit sehr hoher Kapazität gewährleistet wird.
72. Deutschland wird ersucht, zu gewährleisten, dass die Herausforderungen der Armut, der Einkommensunterschiede zwischen den Geschlechtern und des besonderen Dienstleistungsbedarfs vulnerabler Bevölkerungsgruppen im ländlichen Raum angemessen in die entsprechenden Interventionen einbezogen werden. Auch die Verbesserung der Bedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollte in Betracht gezogen werden, insbesondere bei sektorspezifischen Interventionen und produktiven Investitionen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums.

1.4.3. Strategische Bewertung von SO9

73. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.1 dieser Anlage hinaus wird Deutschland ersucht,
- bestimmte strategische Verknüpfungen im Zusammenhang mit der Interventionslogik zu überprüfen;
 - den integrierten Pflanzenschutz umfassender zu erläutern;
 - besser zu erläutern, wie der Übergang zu einer gesunden, stärker pflanzenbasierten und nachhaltigen Ernährung erreicht werden soll, wobei der ermittelte Bedarf der Sensibilisierung für eine gesunde Ernährung in Betracht zu ziehen ist.
74. In Bezug auf Aspekte der Tierhaltung, u. a. das routinemäßige Schwanzkupieren bei Schweinen und die schrittweise Abschaffung der Sau- und Kälberhaltung in geschlossenen Haltungssystemen, wird Deutschland ersucht, bei den Elementen des strategischen Ansatzes (z. B. Evidenzbasis, strategischer Ansatz, Konzeption von Interventionen) für Verbesserungen zu sorgen.
75. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Verringerung des Einsatzes von Antibiotika außerhalb des Strategieplans angegangen werden soll, hält jedoch angesichts der hohen Priorität des Bedarfs und des im europäischen Grünen Deal genannten Ziels weitere Zusicherungen für erforderlich.

1.4.4. GAP-Netz

76. Deutschland wird ersucht, die Organisationsstruktur und Arbeitsweise des deutschen GAP-Netzes näher zu erläutern (z. B. Governance, Regelungen für Koordinierung und Beteiligung, Monitoring und Evaluierung, Unterstützung für die Europäische Innovationspartnerschaft (EIP) und LEADER bzw. andere territoriale Initiativen) und dabei auf beide Säulen gemäß Artikel 126 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne einzugehen. Darüber hinaus sollte gemäß Artikel 114 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung über die GAP-Strategiepläne die Zusammenarbeit von Beratern, Forschung und GAP-Netz beschrieben werden.

1.4.5. Koordinierung EU-Mittel

77. Im Einklang mit Artikel 110 Buchstabe d Ziffer v der Verordnung über die GAP-Strategiepläne wird Deutschland ersucht, umfassender darzustellen, wie die im ländlichen Raum tätigen EU-Fonds und -Initiativen mit dem Strategieplan verzahnt sind und konkret zu diesem beitragen, auch im Hinblick auf die Behandlung der ermittelten Bedarfe, die nicht oder nur teilweise aus dem Strategieplan finanziert werden. Zu diesen Fonds gehören insbesondere der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), die Aufbau- und Resilienzfazilität, das Programm „Digitales Europa“, die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF2 Digital), das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und Horizont Europa sowie die Partnerschaft für sichere und nachhaltige Lebensmittelsysteme für Menschen, Planet und Klima sowie die Mission „Ein Boden-Deal für Europa“.
78. Die Komplementaritäten zwischen dem Strategieplan und der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland 2021-2027, die als strategisches Rahmendokument dient, sollten näher erläutert werden.

1.5. Modernisierung des Sektors durch Förderung und Weitergabe von Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten und Förderung von deren Nutzung unter den Landwirten durch einen verbesserten Zugang zu Forschung, Innovation, Wissensaustausch und Qualifikationen

1.5.1. Strategische Bewertung des Querschnittsziels

79. Deutschland wird aufgefordert, die wechselseitigen Zusammenhänge, die Komplementarität und die Integration der das AKIS betreffenden Interventionen klar zu beschreiben. In diesem Zusammenhang sollte erläutert werden, wie eine ausreichende Finanzierung (innerhalb und außerhalb des Strategieplans) sichergestellt wird, damit eine große Zielgruppe an den Interventionen für Zusammenarbeit, Wissensaustausch und Beratung teilnehmen kann, mit denen die ermittelten Bedarfe in den Bereichen Wissen, Kommunikation und Sensibilisierung, auch in Bezug auf Klima und Umwelt, angegangen werden.
80. Deutschland wird ersucht, zu zeigen, wie ein interaktiveres Innovationsmodell mit Innovationsdrehkreisläufen und einem Backoffice mit spezialisierten Beraterinnen und Beratern, einschließlich der einschlägigen Interventionen im Rahmen des Strategieplans, erreicht werden soll, damit ein „flüssiges“ AKIS entsteht, das der Praxis dient und sich gesellschaftlichen Herausforderungen stellt, indem es eine konkrete Mitgestaltung von Veränderungen und Übergängen ermöglicht.
81. Deutschland wird aufgefordert, spezifische Verpflichtungen – etwa die proaktive Erfassung innovativer Basisideen, aus denen auf allen geografischen Ebenen operationelle EIP-Gruppen hervorgehen sollen – besser zu integrieren. Damit alle SO abgedeckt sind und alle innovativen Basisideen in Projekte münden, müssen größere Anstrengungen für die operationellen EIP-Gruppen unternommen werden.
82. Deutschland wird aufgefordert, klar zu beschreiben, wie die Berater (auch private Berater) aktiv in das Wissenssystem und die operationellen Gruppen integriert werden sollen. Auch sind gezielte Anstrengungen erforderlich, um die Schulung und Kompetenz aller Berater zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf neue und sich abzeichnende Herausforderungen.

83. Deutschland wird ersucht, weitere Informationen über die operativen Vorkehrungen der AKIS-Koordinierungsstelle im Zusammenhang mit der Durchführung des Strategieplans vorzulegen.
84. Es sollte detaillierter beschrieben werden, wie die Digitalisierungsstrategie und die entsprechenden Maßnahmen zur Erreichung der SO beitragen werden.
85. Deutschland wird ersucht, die Digitalisierung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum in die SWOT-Analyse einzubeziehen und mögliche Synergien zwischen der Digitalisierungsstrategie und anderen EU-Programmen zu ergründen.
86. Deutschland wird ersucht, das Risiko der digitalen Kluft, z. B. zwischen verschiedenen Arten landwirtschaftlicher Betriebe oder verschiedenen Bevölkerungsgruppen, zu bewerten und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu konzipieren. In diesem Zusammenhang sollten für Wissen, Innovation und Digitalisierung in der Landwirtschaft auch umweltbezogene Herausforderungen und Lösungen, die den Übergang zu einer nachhaltigen Landwirtschaft ermöglichen, in Betracht gezogen werden.

1.6. Vereinfachung für die Endbegünstigten

87. Deutschland wird aufgefordert, anzugeben, in welchem Turnus das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (land parcel identification system, LPIS) aktualisiert wird, ob diese Aktualisierungen auch in das System für geodatenbasierte Anträge eingegeben werden und welche anderen Daten verwendet werden, um die Datenfelder im Sammelantrag vorauszufüllen.
88. Deutschland wird aufgefordert, anzugeben, ob es einen Datenaustausch gemäß Artikel 67 Absätze 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2021/2116 plant.
89. Deutschland wird ersucht, weitere Informationen darüber vorzulegen, wie es den Begünstigten ermöglichen wird, die Anmeldung landwirtschaftlicher Parzellen im System für geodatenbasierte Anträge zu ändern oder zurückzuziehen.

1.7. Plan mit Zielwerten

90. Im Hinblick auf den Plan mit Zielwerten wird Deutschland aufgefordert,
 - den Ansatz „eine Intervention, ein Ergebnisindikator“ anzugehen, indem es bei Interventionen mit unmittelbaren und erheblichen Verknüpfungen Zielwerte für zusätzliche Ergebnisindikatoren festlegt und/oder die Zielwerte überarbeitet; dies gilt insbesondere für R.2, R.7, R.11, R.15, R.16, R.22, R.23, R.26, R.28, R.33 (wenn geförderte Fläche in Natura-2000-Gebieten liegt), R.34, R.37 und R.43, von denen viele unmittelbar mit Bedarfen mit hoher Priorität und den Zielen des Grünen Deals zusammenhängen;
 - die Verwendung der Ergebnisindikatoren und deren Zielwerte an weitere Entwicklungen bei den Interventionen, die sich aus den in diesem Schreiben dargelegten Bemerkungen ergeben, anzupassen;
 - sicherzustellen, dass die Angaben in den Kapiteln 2.3, 5 und 6 des Strategieplans kohärent sind;
 - einige technische Mängel zu beheben, etwa die folgenden:
 - Die Indikatorentabelle des Strategieplans muss aktualisiert werden, da für Direktzahlungen in den Jahren 2023 und 2029 keine Werte erwartet werden (z. B. R.6 und R.8);

- bei einigen Zielwerten ist der Zähler größer als die Summe der geplanten Outputs der verknüpften Interventionen, was korrigiert werden muss (z. B. R.19, R.27, R.44).
91. Was das *Ambitionsniveau* der Zielwerte angeht, wird Deutschland angesichts der jeweiligen Bedarfe aufgefordert,
- die Spielräume für eine Erhöhung der Zielwerte zu prüfen, insbesondere für R.10, R.14, R.24 und R.25;
 - die Etappenziele und Zielwerte besser zu begründen, insbesondere für R.21;
 - zu erläutern,
 - wie die sehr niedrigen Zielwerte (z. B. < 2 %) zu den betreffenden Bedarfen beitragen können;
 - warum bei R.5 der angesetzte Zähler im Verhältnis zu dem geplanten Output für Risikomanagementinstrumente und die in den Sektoren Obst und Gemüse und Wein geplanten Interventionen so klein ist;
 - warum bei R.35 der Zielwert bei 6,17 % im Jahr 2023 beginnt, aber über 40 % der jährlichen Haushaltsmittel bereits 2023 im Rahmen von SP-0203 ausgegeben werden;
 - welche Begründung der Nichtverwendung von R.13, R.17, R.20, R.32 und R.42 zugrunde liegt.

2. OPERATIVE BEWERTUNG

2.1. Zweckgebundenes Mindestbudget

92. Die Kommission fordert Deutschland auf, folgende Mängel zu beheben:
- Die Beträge der geplanten Interventionen und die Reduzierung reichen nicht aus, um das für Öko-Regelungen vorgesehene Minimum von 25 % der Direktzahlungen gemäß Artikel 97 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne einzuhalten;
 - die Daten betreffend die – in Kapitel 5.3 aufgeführte – umweltbezogene Zweckbindung von mindestens 35 % der Mittel für die Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 93 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne stimmen nicht mit dem Betrag in der Übersichtstabelle überein (nur die Gesamtbeträge sollten übereinstimmen);
 - Deutschland muss sicherstellen, dass jede Intervention mit Zweckbindung gemäß Kapitel 5.3 – sei es in den Bereichen Umwelt, Generationswechsel oder LEADER – in vollem Umfang zur Erfüllung einer der Anforderungen der Zweckbindung beiträgt (Anhang I Nummer 5 Buchstabe a Ziffer iv der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2289 der Kommission);
 - Deutschland sollte im Strategieplan angeben, dass gemäß Artikel 50 Absatz 7 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne
 - 15 % der Kosten der operationellen Programme der Erzeugerorganisationen für Umwelt- und Klimamaßnahmen vorgesehen werden müssen;
 - mindestens 2 % der Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme für die Interventionen im Zusammenhang mit dem Ziel gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung über die GAP-Strategiepläne bestimmt sind.

2.2. Definitionen und Mindestanforderungen

93. Die Kommission fordert Deutschland auf, in den folgenden Abschnitten bestimmte Aspekte zu prüfen, Mängel zu beheben bzw. Präzisierungen vorzunehmen, und zwar
- in Abschnitt 4.1.1.2.1 über die Erhaltung von Ackerland, um die Kohärenz mit Abschnitt 4.1.3.4 zu gewährleisten;
 - in Abschnitt 4.1.1.2.2 über die Erhaltung von Dauerkulturen, um auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit der jeweiligen Kultur einzubeziehen;
 - in Abschnitt 4.1.2.1, um detaillierte agroforstwirtschaftliche Elemente wie die Liste der förderfähigen Baumarten – sofern verfügbar – anzugeben;
 - in Abschnitt 4.1.2.3.1 über die Definition von Baumschulen, um zu bestätigen, dass Pflanzen in Töpfen, bei denen es zu keiner Wechselwirkung mit dem Boden kommt, nicht unter die Definition fallen;
 - in Abschnitt 4.1.2.3.2 über die Definition von Niederwald mit Kurzumtrieb, um
 - die Mindestpflanzdichte anzugeben;
 - in Bezug auf den maximalen Erntezyklus von 20 Jahren, der nach Baumarten differenziert sein könnte, zu erläutern, ob auch dann von Niederwald mit Kurzumtrieb auszugehen ist, wenn der Erntezyklus mehr als acht Jahre beträgt und nicht schnell wachsende Arten gepflanzt werden;
 - in 4.1.2.4 über Dauergrünland, um
 - den Verweis auf die ökologische Vorrangfläche zu streichen; Brachflächen können im Rahmen von GLÖZ 8 berücksichtigt werden, es ist nicht erforderlich, auf frühere ökologische Vorrangflächen Bezug zu nehmen;
 - die Berücksichtigung von angelegten Streuobstwiesen als Dauergrünland zu begründen; es sollte angegeben werden, ob die Einstufung als Dauergrünland an eine Mindestpflanzdichte geknüpft ist;
 - im Interesse einer klaren Kommunikation über die neuen Förderfähigkeitsvorschriften gegenüber den Begünstigten dafür zu sorgen, dass es keine Unklarheiten gibt und eine unnötige Kartierung der auf Grünland als nicht förderfähig angesehenen Elemente (Büsche usw.) unterbleibt, und sicherzustellen, dass landwirtschaftlich bewirtschaftete feuchte und artenreiche Grünlandflächen unter die Definition der Förderfähigkeit fallen;
 - in 4.1.3.1 über das Vorherrschen der landwirtschaftlichen Tätigkeit, um den Landwirten – vor dem Hintergrund der EU-Rechtsprechung (C-61/09 Landkreis Bad Dürkheim, C-422/13 Wree und C-684/13 Demmer) – stets die Möglichkeit zu geben, nachzuweisen, dass die Flächen für die landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden, unabhängig von der verwaltungsmäßigen Einstufung der Flächen;
 - in Abschnitt 4.1.3.2 über die Verfügungsbefugnis über Flächen, um Informationen über die Durchführung hinzuzufügen, d. h. darüber, wie überprüft wird, ob die Flächen tatsächlich und rechtmäßig vom Landwirt genutzt werden;

- in Abschnitt 4.1.3.3, um zu präzisieren, ob das Wort „ganzen“ in den Ausdruck „während des Kalenderjahres“ eingefügt werden sollte.

94. Deutschland wird ferner aufgefordert,

- in Abschnitt 4.1.4.1 über den Status als „aktiver Landwirt“
 - zu präzisieren, wie die Aufnahme in das Verzeichnis (landwirtschaftliche Unfallversicherung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches) mit der Ausübung eines Mindestmaßes an landwirtschaftlicher Tätigkeit verknüpft ist und ob sie Produktionspflichten beinhaltet;
 - zu bestätigen, dass die Kriterien für die Feststellung des Status als aktiver Landwirt keine Nachteile für jene Landwirte mit sich bringen, die keine Produktionstätigkeiten ausüben;
- in Abschnitt 4.1.4.3 die Wahl des Schwellenwerts von 5000 EUR zu begründen, indem quantitative Angaben hinzugefügt werden, z. B. über die Zahl der ausgeschlossenen Betriebe;
- in den Abschnitten 4.1.5.2 und 4.1.6.1
 - die Bedingungen für die Kontrolle über eine juristische Person in Bezug auf Kapitalanteile, Stimmrechte oder Ähnliches gemäß nationalem Recht angeben;
 - zu überprüfen, ob die Begriffe „Junglandwirt“ und „neuer Landwirt“ korrekt verwendet wurden;
- in Abschnitt 4.1.7.1 über die Mindestanforderungen bei der Begründung für die Berechnung des Schwellenwerts auf der Grundlage qualitativer und quantitativer Informationen mit der Verringerung des Verwaltungsaufwands und dem Beitrag zum Ziel der Unterstützung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen zu argumentieren; die Kontinuität der bisherigen Art und Weise der Durchführung stellt keine ausreichende Begründung dar.

2.3. Interventionen und Ausgangsbedingungen

2.3.1. Konditionalität

95. Was die Konditionalität betrifft, wird Deutschland aufgefordert,

- bestimmte GLÖZ-Standards klarer zu fassen oder zu ändern, damit sie uneingeschränkt mit dem Rechtsrahmen in Einklang stehen;
- genauere Angaben zu den von den Ländern festzulegenden Spezifikationen/Ausnahmen zu machen (z. B. für GLÖZ 4 und 9), die im Einklang mit Artikel 13 und Anhang III der Verordnung über die GAP-Strategiepläne stehen müssen.

96. In Bezug auf GLÖZ 1 wird Deutschland ersucht, zu prüfen, ob eine Ausnahme von den Anforderungen für Ersatzflächen für den Fall eingeführt werden könnte, dass eine Vorabgenehmigung nur die Umwandlung von Dauergrünland in Paludikultur und/oder die Wiedervernässung betrifft, da es sich hierbei um ökologisch sinnvollere Verfahren handelt.

97. Die Kommission ist der Auffassung, dass der GLÖZ 2 vor dem Hintergrund des Bedarfs D.2 verbessert werden muss. Deutschland wird daher

- aufgefordert, zusätzliche Anforderungen aufzunehmen, um eine weitere Entwässerung von Feucht- und Torfgebieten zu verhindern, z. B.

- durch Ausschluss der Möglichkeit neuer Entwässerungsanlagen, es sei denn, es liegt eine Genehmigung im Einvernehmen mit den Naturschutzbehörden vor;
 - durch mehr Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Erneuerung von Entwässerungsanlagen, was nur unter der Bedingung zugelassen werden sollte, dass die Bewirtschaftung von Torfgebieten verbessert und insbesondere die Mineralisierung organischer Substanz möglichst gering gehalten wird;
 - ersucht, strengere Bestimmungen für das oberflächliche Umpflügen von Böden (z. B. nur für die Erneuerung von Grünland oder für den Anbau in Paludikultur) einzuführen.
98. Die Kommission ist der Auffassung, dass der GLÖZ 4 vor dem Hintergrund der Bedarfe E.1 und E.2 und der EU-Rechtsprechung (C-543/16 Europäische Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) verbessert werden muss. Deutschland wird daher aufgefordert,
- sicherzustellen, dass Ausnahmen von der Mindestbreite der Pufferstreifen von drei Metern Anhang III der Verordnung über die GAP-Strategiepläne entsprechen und dass sie im Strategieplan angemessen beschrieben werden, auch in Bezug auf die Begründung und den geografischen Geltungsbereich; Ausnahmen sollten sich nicht auf Wasserkörper auswirken, bei denen das Risiko besteht, dass sie den „guten Zustand“ nicht erreichen;
 - klarzustellen, was „kleinere Gewässer von untergeordneter Bedeutung“ sind;
 - zu erläutern, warum für GLÖZ 4 nicht ausnahmslos ein Pufferstreifen von fünf Metern gilt, wie es in den nationalen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, auf die in der Interventionsstrategie für SO5 verwiesen wird. Es sollte ausdrücklich hinzugefügt werden, dass die strengeren Vorschriften der Richtlinie 91/676/EWG (Nitratrichtlinie) in jedem Fall Vorrang haben.
99. In Bezug auf GLÖZ 5 wird Deutschland
- aufgefordert, eine Begründung für den Zeitraum des Umbruchverbots vorzulegen, der zu kurz erscheint, um vor dem Hintergrund der zugrunde liegenden Kartierung der Erosionsgefahr wirksam zu sein, und eine Verlängerung dieses Zeitraums in Betracht zu ziehen;
 - ersucht, weitere Bodenbearbeitungsmaßnahmen über das Umpflügen von Flächen hinaus in Erwägung zu ziehen, z. B. direkte Bodenbearbeitung, und weitere Vorschriften für erosionsgefährdete Kulturen einzuführen.
100. Die Kommission ist der Auffassung, dass beim GLÖZ 6 Verbesserungen erforderlich sind, damit die entsprechenden Ziele erreicht werden können. Deutschland wird aufgefordert,
- sicherzustellen, dass alle betroffenen Flächen (z. B. Ackerland) während des festgelegten erosionsgefährdeten Zeitraums bepflanzt sind, insbesondere durch Ausweitung der Anforderung der Bodenbedeckung auf das gesamte Ackerland des Betriebs, unabhängig von den Kriterien für die Erosionsgefahr; außerdem sollten Mindestvorschriften für Dauerkulturen vorgesehen werden;
 - die Dauer der Mindestbodenbedeckung zu begründen (1. Dezember bis 15. Januar) – auch vor dem Hintergrund, dass für ähnliche bestehende Anforderungen ein längerer Zeitraum gilt (bis 15. Februar) – und eine Verlängerung dieser Dauer vorzusehen.

101. Die Kommission ist der Auffassung, dass beim GLÖZ 7 Verbesserungen erforderlich sind, damit die rechtlichen Bestimmungen eingehalten und die entsprechenden Ziele erreicht werden können. Deutschland wird aufgefordert,
- bestimmte Kriterien zu überarbeiten, insbesondere in Bezug auf die Definition von Zwischenfrüchten und die „Untersaat“, und Ausnahmen besser zu begründen (z. B. für Roggen);
 - klarzustellen, was mit „bis zu 50 Hektar“ im Zusammenhang mit den gemäß Anhang III der Verordnung über die GAP-Strategiepläne möglichen Ausnahmen für Betriebe gemeint ist.
102. In Bezug auf GLÖZ 8 wird Deutschland aufgefordert, einige fehlende Elemente (z. B. die Liste der Bestandteile geschützter Landschaftselemente und die Dauer des Schnittverbots während der Brutzeit) vorzulegen, die angegebenen Ausnahmen für die Länder, die nicht dem Rechtsrahmen entsprechen (z. B. das Ausnehmen von Dauergrünland in Vogelschutzgebieten), zu überarbeiten und das Datum, ab dem die Wiederaufnahme der Erzeugung auf Brachflächen zulässig ist, nach hinten zu verschieben. Es sollte erklärt werden, was unter Selbstbegrünung zu verstehen ist.
103. In Bezug auf GLÖZ 9 wird Deutschland
- aufgefordert, klarzustellen, ob es sich bei den innerhalb von Natura-2000-Gebieten auszuweisenden umweltsensiblen Gebieten um die streng zu schützenden Gebiete handelt und wie die Einhaltung der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Habitat-Richtlinie) sichergestellt wird (z. B. ob die Definition von geschütztem Grünland in vollem Umfang der Definition in Anhang I der Habitat-Richtlinie entspricht);
 - ersucht, die für bestimmte Fälle vorgesehenen Anwendungsbeschränkungen besser zu begründen.

2.3.2. Direkte Einkommensstützung

104. Deutschland sollte die Abweichungen beim Einheitsbetrag für Direktzahlungen überdenken. Der Abweichungssatz scheint sehr hoch und wird nicht ausreichend begründet. Die Begründung für die Mindest- und Höchsteinheitsbeträge sollte sich vorrangig auf Daten im Zusammenhang mit dem Bedarf stützen, dem die betreffende Intervention gerecht werden soll. Unsicherheitsfaktoren, die zu einem Risiko nicht verwendeter Mittel führen würden, können hinzugefügt werden, um die Abweichung zu rechtfertigen. Diese Elemente müssen jedoch auch erläutert und nach Möglichkeit auf Daten gestützt werden, z. B. in Bezug auf frühere Erfahrungen mit einem Minderverbrauch.
105. Deutschland sollte für alle Formen der Einkommensstützung eine Verknüpfung mit R.7 einfügen.
106. Deutschland wird aufgefordert, für alle Formen der Einkommensstützung – wo erforderlich – den Abschnitt über die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen des Anhangs II des WHO-Übereinkommens (z. B. Erläuterungen zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der Grünen Box der WHO) auszufüllen.

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

107. Deutschland wird

- ersucht, den Zusammenhang zwischen der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit und A.2 zu überprüfen;
- aufgefordert, die Beschreibung der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit zu vervollständigen;
- ersucht, zu erläutern, warum die Option der gezielten Ausrichtung auf Kleinlandwirte und auf die Regionalisierung nicht erwogen wurde.

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

108. Über die Bemerkungen in Abschnitt 1.2.3 hinaus wird Deutschland aufgefordert,

- die Beschreibung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit zu vervollständigen;
- zu erläutern, warum landwirtschaftliche Betriebe bis zu einer Größe von 114 Hektar von der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit profitieren würden;
- zu erläutern, warum die Option der gezielten Ausrichtung auf die Territorialisierung nicht erwogen wurde.

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

109. Deutschland wird ersucht,

- anzugeben, anhand welcher Bedingungen Neugründung definiert wurde, und zu erläutern, wie der geplante Einheitsbetrag dazu beitragen wird, die Attraktivität für Junglandwirte zu steigern und diese fortlaufend zu unterstützen;
- eine Verknüpfung mit R.37 einzufügen, da die Unterstützung des Generationswechsels zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen beiträgt.

Öko-Regelungen

110. Deutschland wird

- aufgefordert,
 - einige der Öko-Regelungen besser zu beschreiben, damit ihre potenzielle Wirksamkeit umfassend bewertet werden kann, auch bezüglich regionaler Entscheidungen bei einigen Anforderungen, und auf der Grundlage der Bemerkungen in diesem Schreiben entsprechende Änderungen vorzunehmen;
 - Umfang und Höhe der Unterstützung, auch im Hinblick auf die festgelegten Zielwerte, und die Output-Ziele besser zu begründen;
 - die Möglichkeit, verschiedene Öko-Regelungen zu kombinieren, zu erläutern;
 - den Zusammenhang zwischen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) und nationalen Standards einerseits und den Öko-Regelungen, einschließlich Teilregelungen, andererseits klarer darzustellen;
- zudem ersucht,

- das Ambitionsniveau für eine klimaeffiziente Landwirtschaft (carbon farming) zu erhöhen, da dieses bisher beschränkt ist, was die abgedeckten Flächen (Agroforstwirtschaft) und die Bedingungen (z. B. für Dauergrünland) betrifft;
 - vor dem Hintergrund der Bedarfe E.1, E.2 und E.5 zu prüfen, inwieweit wichtige Bestandteile der Öko-Regelungen, die sich auf die Wasserqualität und -entnahme auswirken, weiter verbessert werden müssen.
111. In Bezug auf DZ-0401 zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen wird Deutschland aufgefordert,
- die Unterteilung in gestaffelte Einheitsbeträge bei Variante 1 und Variante 4 besser zu erklären und besser zu begründen;
 - bestimmte Elemente zu überarbeiten, um das Risiko negativer Auswirkungen zu vermeiden und die Öko-Regelung wirksamer zu gestalten (z. B. durch Verlängerung des nichtproduktiven Zeitraums für brachliegende Flächen bis zum 1. September, Umgestaltung von DZ-0401-02 und DZ-0401-03 in mindestens zweijährige Verpflichtungen, Verbot des Einsatzes von Düngemitteln auch für DZ-0401-04 und bessere Definition der Begrünung auf Brachflächen) und eine Verknüpfung mit R.22 und R.24 einzufügen.
112. In Bezug auf DZ-0402 zum Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten, einschließlich mindestens 10 % Leguminosen, wird Deutschland aufgefordert, die Kohärenz zwischen dem geplanten Outputziel (rund 30 % des Ackerlands) und der Höhe der Ausgleichszahlung und die Pertinenz der Verknüpfungen mit den Ergebnisindikatoren zu prüfen. Darüber hinaus sollten weitere Verbesserungen in Betracht gezogen werden (z. B. in Bezug auf die Definition der Kulturen, die Unterscheidung zwischen Sommer- und Winterkulturen, die Begründung, warum Triticum spelta als eigene Kultur gilt). Deutschland wird ersucht, den Höchstanteil pro Kultur auf alle Kulturen anzuwenden, nicht nur auf Getreide.
113. In Bezug auf DZ-0403 zur Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise wird Deutschland aufgefordert, weitere Informationen über die Bewirtschaftung der Agroforstflächen, die Verknüpfung mit den Anforderungen gemäß GLÖZ 8 und die Ermittlung des geplanten Outputs (z. B. erwartete Nutzung) vorzulegen. Da hierfür nur wenige Mittel vorgesehen sind, sollte Deutschland klarstellen, ob eine Aufstockung möglich ist. Deutschland wird ferner ersucht, die Intervention mit zusätzlichen Ergebnisindikatoren (R.19, R.22, R.23, R.31 und R.34) zu verknüpfen und den – mit 2 % sehr niedrig angesetzten – Mindestanteil von Gehölzstreifen sowie den Mindestabstand von 20 Metern zu erläutern. Schließlich wird Deutschland ersucht, die Bewirtschaftungsverpflichtungen für die Agroforstsysteme genauer darzulegen.
114. In Bezug auf DZ-0404 zur Extensivierung von Dauergrünland wird Deutschland aufgefordert, die Bedingungen für die Verwendung von Düngemitteln (z. B. Berücksichtigung von Ausgangswerten insbesondere in Bezug auf die Nitratrichtlinie) und den Viehbesatz näher zu erläutern. Durch Hinzufügen einer Anforderung an die Grünlandbewirtschaftung (z. B. kein Umbruch) wäre eine Verknüpfung mit R.14 möglich (auch bei DZ-0405).
115. In Bezug auf DZ-0405 zur ergebnisorientierten extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen bedarf es weiterer Klarstellungen zu den Umsetzungsbedingungen (z. B. jährlich oder mehrjährig, vorherige Bewertung des

Zustands des Dauergrünlands erforderlich oder nicht) und zur Lage des potenziellen Dauergrünlands. Deutschland wird ersucht, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Naturschutzbehörden eine Liste der regionaltypischen förderfähigen Pflanzenarten zu erstellen.

116. In Bezug auf DZ-0406 zur Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln wird Deutschland aufgefordert, die Wirksamkeit der Öko-Regelung durch weitere Spezifikationen (z. B. Schulung und Beratung für Landwirte, konkrete Spezifikationen für Dauerkulturen und eine erweiterte Liste förderfähiger Kulturen) zu steigern und besser zu begründen, warum der Zeitraum, in dem keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, die Aussaatzeit und die Herbstanbauzeit insbesondere für Winterkulturen und Wechselgrünland ausschließt. Deutschland wird ferner ersucht, einige Aspekte der Finanz- und Outputplanung klarzustellen und zu erwägen, auch mehrjährige Verpflichtungen vorzusehen.
117. In Bezug auf DZ-0407 zur Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura-2000-Gebieten sollte Deutschland einige Anforderungen (z. B. „keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen“) und die Art der Prämie genauer erläutern und bestätigen, dass diese Methoden im Einklang mit der Habitat-Richtlinie angewendet werden. Hintergrunddaten zum Anteil der Fläche an der gesamten Natura-2000-Fläche und eine Aufschlüsselung nach Dauergrünland und Ackerland wären wünschenswert.

Gekoppelte Einkommensstützung

118. Deutschland wird aufgefordert, die strategischen Elemente, die den Interventionen im Bereich der gekoppelten Einkommensstützung zugrunde liegen, und ihre Kohärenz zu stärken:
- In Abschnitt 2 sollte (im Einklang mit den Bedarfen in Abschnitt 3) SO1 eingefügt und eine Verknüpfung mit R.4 und R.7 erwogen werden;
 - durch die Erklärung, dass Mutterkuhbetriebe im Vergleich zum Durchschnittseinkommen landwirtschaftlicher Betriebe geringere Einkommen erzielen, wird die Lage des Sektors beschrieben, allerdings ist das allein noch keine ausreichende Begründung für wirtschaftliche Schwierigkeiten; dies sollte durch einschlägige Daten bezüglich einer geringen/negativen Rentabilität und/oder rückläufigen Produktion bzw. der Einstellung der Produktion untermauert werden;
 - als Ziele der Interventionen werden die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und die Stärkung der Nachhaltigkeit angegeben. Dies sollte idealerweise durch einen Abbau der strukturellen Schwächen im jeweiligen Sektor erreicht werden. Der Einheitsbetrag deutet zwar darauf hin, dass die Unterstützung des Sektors teilweise zurückgefahren wird, doch werden offenbar keine Maßnahmen für eine langfristige Verbesserung der Sektoren ergriffen. Die Weiterentwicklung des Rechtsrahmens sollte sich in der Interventionsstrategie, dem Ziel und erforderlichenfalls auch in anderen Elementen (z. B. Zielausrichtung, Begründung) niederschlagen.
119. Deutschland wird außerdem aufgefordert, den Abschnitt zu vervollständigen, in dem erläutert wird, inwiefern die Interventionen mit dem Erreichen eines guten Gewässerzustands in den betroffenen Flusseinzugsgebieten im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar sind. Darüber hinaus wird Deutschland ersucht,

die Überlegungen zur Verknüpfung mit SO6 (z. B. zur extensiven Beweidung) zu unterfüttern.

120. Darüber hinaus sollte Deutschland auf folgende technische Aspekte eingehen:

- Was die Förderkriterien betrifft, ist für jede Mindestanforderung (z. B. mindestens drei Mutterkühe pro Herde) bzw. Obergrenze eine Begründung erforderlich, und diese Kriterien sollten vor dem Hintergrund der angegebenen Bedarfe verschärft werden, z. B. Mindestweidezeit für Tiere; Deutschland könnte auch eine gezieltere Ausrichtung der Unterstützung in Erwägung ziehen, indem die im Bedarf genannten ertragsarmen Flächen, z. B. Almweideflächen, genauer definiert werden;
- die Berechnungsmethode für den geplanten Einheitsbetrag sollte unter Berücksichtigung des angegebenen Bedarfs eines Ausgleichs niedriger Einkommenspotenziale auf ertragsarmen Flächen präzisiert werden;
- Deutschland wird ersucht, den WHO-Abschnitt auszufüllen und anzugeben, ob die Maßnahmen unter die restriktivere Blaue Box oder die Gelbe Box fallen.

121. Deutschland wird ersucht, die Beschreibung in Abschnitt 5 zu straffen, um Wiederholungen in der Argumentation für DZ-0501 für den Sektor Rind- und Kalbfleisch zu vermeiden und klarzustellen, inwiefern das Ziel, (auch) Schäfer zu unterstützen, damit vereinbar ist, den Status als aktiver Landwirt als Fördervoraussetzung für DZ-0502 für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch heranzuziehen.

2.3.3. Interventionskategorien in bestimmten Sektoren

Obst und Gemüse

122. Die Kommission ist der Auffassung, dass der vorgeschlagene Ansatz für den Sektor Obst und Gemüse nicht alle Anforderungen erfüllt, insbesondere nicht die Anforderungen des Artikels 50 Absatz 7 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne, da durch die resultierenden Einschränkungen (z. B. keine Unterstützung für Schulungen, insbesondere zu nachhaltigen Methoden zur Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten) die Einhaltung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Zweckbindung nicht sichergestellt ist. Wenn der Inhalt operationeller Programme auf einige wenige Interventionskategorien gemäß Artikel 47 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne beschränkt oder konzentriert wird, kann dies dazu führen, dass Erzeugergruppierungen nicht mehr so wirksam agieren können.

123. Deutschland sollte sicherstellen, dass

- die operationellen Programme drei oder mehr Maßnahmen im Zusammenhang mit den Zielen gemäß Artikel 46 Buchstaben e und f der Verordnung über die GAP-Strategiepläne umfassen;
- auf die Interventionen im Rahmen der Interventionskategorien gemäß Artikel 47 Absatz 2 Buchstaben f, g und h der Verordnung über die GAP-Strategiepläne nicht mehr als ein Drittel der Gesamtausgaben im Rahmen operationeller Programme entfallen.

124. Deutschland wird aufgefordert, fehlende Indikatoren oder Verknüpfungen mit Interventionen (z. B. für R.10 und R.11) zu ergänzen.

125. Deutschland wird ersucht,

- bei SP-0103 klarzustellen, dass der Begriff „Marktverluste“ nur Produktionsverluste, aber keine Preis- oder Einkommensrückgänge umfasst, und die Informationen über die Einhaltung der WHO-Vorschriften zu straffen;
- die derzeitige Beschreibung von SP-0104 zu vervollständigen, indem auf Artikel 11 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 Bezug genommen wird, und zu präzisieren, ob auch Investitionen zur Vermeidung und Verringerung von Luftverschmutzung gefördert werden können.

Bienenzucht

126. Deutschland wird aufgefordert, die folgenden *strategischen* Aspekte zu verbessern:

- Sicherstellen, dass der Geltungsbereich der Maßnahmen/Begünstigten, wie in den Interventionen im Strategieplan vorgesehen, so weit gefasst ist, dass die Länder die notwendige Flexibilität erhalten;
- Erläuterung, warum die Interventionen SP-0204 bis SP-0206 nur in bestimmten Ländern und nicht in allen Ländern zur Anwendung kommen.

127. Deutschland wird aufgefordert, die folgenden *technischen* Aspekte zu verbessern, indem es

- überprüft, ob die Unterstützung für förderfähige Ausgaben mit den Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126, im Einklang steht; gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 1 bzw. 4 der genannten Verordnung sind die unter SP-0203 aufgeführten Instandhaltungskosten und die Unterstützung für Transportmittel (Trucks und Gabelstapler) nicht förderfähig;
- sicherstellt, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Interventionskategorie gemäß Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne unterstützt werden (z. B. fallen Studien im Rahmen von SP-0204 und Erhaltungs-/Zuchtprojekte im Rahmen von SP-0205 eher unter Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe e, also SP-0206);
- die Beschreibung in Kapitel 3.5.2 dahingehend überarbeitet, dass ein Überblick über den Sektor gegeben werden sollte, durch den sich die ermittelten Bedarfe und die Begründungen für die gewählten Interventionen erschließen, und dass eine aktualisierte Beschreibung einer zuverlässigen Methode zur Bestimmung der Anzahl der Bienenstöcke gemäß Artikel 37 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 vorgelegt und erklärt werden sollte, inwiefern die Methode zuverlässig ist;
- die Interventionsbeschreibung in Abschnitt 5 verbessert und darlegt, wie die Interventionen zu den einschlägigen spezifischen und sektoralen Zielen beitragen, und gleichzeitig die Intervention und die unterstützten Maßnahmen umfassender erläutert werden, einschließlich eindeutiger Beispiele für förderfähige Ausgaben, und eine klarere Definition vorgelegt wird, welche Begünstigten im Rahmen dieser Maßnahmen förderfähig sind (z. B. Verbesserung der Beschreibung von SP-0202, um klarer darzulegen, was tatsächlich gefördert wird, und Klarstellung/Überarbeitung der förderfähigen Kosten im Rahmen von SP-0204, SP-0205 und SP-0206);
- vor dem Hintergrund des Artikels 23 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 klarstellt, was in Abschnitt 6 bei allen Interventionen mit den „indirekten Kosten eines Vorhabens mit einer Pauschalfinanzierung in Höhe bis zu 15 % der förderfähigen direkten Personalkosten“ gemeint ist;

- Wiederholungen vermeidet, z. B. in Bezug auf die Angaben in Abschnitt 6, die für die Intervention spezifisch und eindeutig mit den Angaben in den Abschnitten 9 und 10 verknüpft sein sollten;
- erläutert und begründet, wie die geplanten Einheitsbeträge und Outputs für die verschiedenen Interventionen/Maßnahmen innerhalb einer Interventionskategorie im Einklang mit den Angaben in den Abschnitten 5 und 6 berechnet wurden (z. B. Angabe klarer und eindeutiger Bezeichnungen für jeden Einheitsbetrag, Erläuterung, warum in manchen Fällen einheitliche Einheitsbeträge und in anderen Fällen durchschnittliche Einheitsbeträge angegeben werden, und Berichtigung von Unstimmigkeiten in den Abschnitten 9 und 10).

128. Deutschland wird aufgefordert, die folgenden *finanziellen* Aspekte zu verbessern:

- Bestätigung, dass die indikative Mittelzuweisung für 2023 nicht die für die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des nationalen Imkereiprogramms 2020–2022 für den Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 geplanten Ausgaben umfasst;
- Überarbeitung der Informationen in den Kapiteln 5 und 6 dahingehend, dass die gesamten öffentlichen Ausgaben angegeben werden.

Wein

129. Deutschland sollte sicherstellen, dass die Bestimmungen über die besonderen Fördervoraussetzungen gemäß Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 eingehalten werden; sofern eine Wiederbepflanzung von Rebflächen nach obligatorischer Rodung vorgesehen ist, sollte dabei auch Artikel 41 der Delegierten Verordnung berücksichtigt werden.

130. Deutschland wird mitgeteilt, dass es mit der nächsten SFC-Version⁴ möglich sein wird, Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2023 einzugeben.

131. In Bezug auf die spezifischen Interventionen sollte Deutschland

- SP-0301/05 mit keinem Ergebnisindikator gemäß Artikel 111 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne verknüpfen;
- erläutern, warum SP-0302 nicht in allen Weinbauregionen verfügbar ist, wie sichergestellt wird, dass nicht mehr als 100 % der Verluste abgedeckt werden, und warum es erhebliche Unterschiede zwischen den geplanten Outputs für O.36 zwischen den Ländern gibt; außerdem sollten bestimmte technische Aspekte der Beschreibung überarbeitet werden;
- die Beschreibung von SP-0303 verbessern (z. B. bessere Abgrenzung von SP-0303-01 gegenüber SP-0303-02 und Erläuterung der Verknüpfung mit SO4);
- die Beschreibung von SP-0304 verbessern und die Verknüpfung von R.9 auf R.39 abändern, da die Unterstützung auf die Verarbeitung ausgerichtet ist;
- sowohl bei SP-0303 als auch bei SP-0304 die in den Abschnitten 9 und 10 enthaltenen Informationen straffen.

⁴ IT-Programm für das Strategieplan-Management.

132. Deutschland wird ersucht zu erläutern, warum keine der Arten von Investitionen gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung über die GAP-Strategiepläne vorgesehen ist.

Hopfen

133. Deutschland wird ersucht, zu erläutern,

- wie die Nachhaltigkeit von Bewässerungsprojekten im Zusammenhang mit SP-0402 und SP-0403 gewährleistet wird;
- wie sichergestellt wird, dass – wie in der Beschreibung von SP-0403 und SP-0405 dargelegt – nur Maßnahmen gefördert werden, die eine hohe Klimaverträglichkeit aufweisen und die auf dem aktuellen Wissensstand basieren;
- warum bei SP-0405 keine Verknüpfung mit SO6 besteht.

2.3.4. Entwicklung des ländlichen Raums

Bemerkungen zu mehreren Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Allgemeines

134. Bezüglich der Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5.3 wird Deutschland aufgefordert, zu überprüfen und zu erläutern, inwieweit die spezifischen Gestaltungsmerkmale der Interventionen in Bezug auf die regionale Anwendung sowie die Fördervoraussetzungen, Anforderungen und Verpflichtungen vor dem Hintergrund der durch die Interventionen zu deckenden Bedarfe gerechtfertigt und ausreichend sind.
135. Deutschland wird aufgefordert, die Kohärenz zwischen den unterstützten Verpflichtungen/Vorhaben und den Finanzinformationen in den Abschnitten 7, 12 und 13 der Interventionsbeschreibung zu überprüfen.
136. Für (Teil-)Interventionen, die nicht unter die Artikel 70 bis 72 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne fallen, sollten die Kriterien für die Festlegung und Differenzierung der anwendbaren Fördersätze (insbesondere bei einem Satz von 100 %) beschrieben werden. Bei Anwendung vereinfachter Kostenoptionen sollte die betreffende Methode zur Festlegung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung angegeben werden.
137. Werden keine Auswahlkriterien gemäß Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne angewendet, müssen verschiedene regionalspezifische Auswahlverfahren beschrieben werden, um darzulegen, wie die Gleichbehandlung der Antragsteller, eine bessere Nutzung der Finanzmittel und die gezielte Ausrichtung der Unterstützung gewährleistet werden. Es ist zu beachten, dass gemäß Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ein anderes Auswahlverfahren nur in ordnungsgemäß begründeten Fällen nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegt werden kann.
138. Was die Mechanismen betrifft, durch die Überschneidungen zwischen Interventionen und somit Doppelfinanzierungen vermieden werden sollen, erscheint eine rein verfahrenstechnische Unterscheidung nicht ausreichend, um angemessene Garantien zu bieten, und sollte daher überdacht werden.

139. Deutschland wird aufgefordert, zu erläutern, warum in den einzelnen Ländern unterschiedliche Startzeitpunkte für die Umsetzung vieler Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gelten (z. B. ab 2023 oder ab 2025).
140. Es sollte sichergestellt werden, dass in Abschnitt 13 der Interventionsbeschreibung geeignete Einheiten für die ausgewählten Outputindikatoren angegeben werden. Werden „sonstige Einheiten“ verwendet, so sollten diese erläutert und kodiert werden. Der Wert der Outputindikatoren sollte stets eine ganze Zahl sein.
141. Deutschland wird aufgefordert, bei der Erläuterung und Bezeichnung einzelner Einheitsbeträge einen kohärenten Ansatz für alle Länder anzuwenden, insbesondere wenn die Einheitsbeträge unterhalb der Ebene der Teilinterventionen festgelegt wurden.
142. Bei bestimmten Interventionen sollten die Angaben in den Abschnitten 10 bzw. 8 ausgefüllt (z. B. Einhaltung der WHO-Vorschriften bei EL-0413) oder überarbeitet (z. B. beihilferechtliche Prüfung bei EL-0107) werden.
143. Bestimmte technische Mängel und/oder Unstimmigkeiten, Redundanzen oder fehlende Informationen sollten behoben werden. Dies gilt auch für Kapitel 4.7.
144. Was Kapitel 4.7.4 betrifft, wird Deutschland ersucht, alle für Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums geltenden Beteiligungssätze mit Artikel 91 Absatz 2 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in Einklang zu bringen, indem die Liste der anwendbaren Sätze entweder eingeschränkt oder erweitert wird, um die Kohärenz zwischen dem Status einer bestimmten NUTS-1- oder NUTS-2-Region und dem anwendbaren Beteiligungssatz zu gewährleisten (z. B. sollte für DE4 als Übergangsregion nur ein Beteiligungssatz (nicht zwei Sätze) festgelegt werden und für DE9 die NUTS-1-Region durch NUTS-2-Regionen ersetzt werden, wobei die genauen Sätze für die NUTS-2-Regionen festzulegen sind).

Kapitel 4.7 des Strategieplans (ausgenommen Nummer 13)

145. Was die Liste der nicht förderfähigen Investitionen in Kapitel 4.7.1 betrifft, wird Deutschland ersucht, klarzustellen,
- wie „Sachleistungen“ gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in diesem Zusammenhang behandelt werden;
 - ob sich der Ausschluss von Investitionen, die allein der Erfüllung gesetzlicher Standards und Auflagen dienen, auf alle Arten von Investitionen bezieht und ob die in Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne vorgesehene Möglichkeit, dass für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten Unterstützung zur Erfüllung neuer Anforderungen gewährt wird, angewendet wird;
 - was „Entwicklung der Natur“ in Bezug auf die Ausnahme gemäß Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung über die GAP-Strategiepläne umfasst.
146. Es sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, dass Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 42 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) fallen, ebenso ausgeschlossen sind wie Unternehmen in Schwierigkeiten und Unternehmen, die aufgrund eines Kommissionsbeschlusses, mit dem eine Beihilfe für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, noch zur Rückzahlung von Beihilfen verpflichtet sind, sofern die anwendbaren Vorschriften über staatliche Beihilfen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

147. Kapitel 4.7.3 Nummer 3: Die Informationen über die Anwendung von Finanzierungsinstrumenten sollten auf die Informationen in Kapitel 4.6.1 abgestimmt werden.
148. Kapitel 4.7.3 Nummer 4: Deutschland wird aufgefordert,
- die Indexierungsmethode anzugeben;
 - zu erläutern, wie das Risiko einer Doppelfinanzierung/Überkompensierung im Zusammenhang mit der Möglichkeit, verschiedene vereinfachte Kostenoptionen zu kombinieren, vermieden wird;
 - klarzustellen, ob die Informationen zur Berechnungsmethode für alle Optionen nach Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne oder nur für die Arten nach Artikel 83 Absatz 2 Buchstabe c gelten; hierbei ist auch zu beachten, dass Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 (Dachverordnung) nicht für den Strategieplan gilt, da hier Artikel 83 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne Anwendung findet;
 - zu erklären, wie vereinfachte Kostenoptionen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge angewendet und wie die damit verbundenen Kontrollen durchgeführt werden.
149. Kapitel 4.7.3 Nummer 5.2: Deutschland wird ersucht,
- klar zu unterscheiden, was für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft gilt, was für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) gilt und was für beide gilt (z. B. gilt Artikel 86 Absatz 4 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne nur für den ELER);
 - die Bestimmungen über Dringlichkeitsmaßnahmen aufgrund von Naturkatastrophen vollständig mit Artikel 86 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne in Einklang zu bringen;
 - die Bestimmungen über den Vorhabenbeginn im Hinblick auf die Vorhaben zu überprüfen, bei denen die Kosten für Vorarbeiten förderfähig wären.
150. Kapitel 4.7.3 Nummer 5.3: Deutschland wird aufgefordert, klarzustellen, wann im Falle höherer Gewalt eine teilweise Einziehung von Unterstützung erfolgen würde. Bei Pandemien sollte sichergestellt werden, dass die höhere Gewalt bedingenden Elemente eingehalten werden (z. B. zeitliche Begrenzung).
151. Kapitel 4.7.3 Nummer 5.4: Deutschland wird ersucht, zu erläutern, warum Mittel öffentlicher Dritter bei der Höhe des öffentlichen Fördersatzes nicht berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus wird Deutschland aufgefordert, die aufgeführten Kriterien für generierte Einnahmen genauer zu erläutern, insbesondere die Option in Bezug auf GAP-Unterstützung, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fällt.
152. Kapitel 4.7.3 Nummer 5.6: Deutschland wird ersucht, zu bestätigen, dass die Definition von „großen Infrastrukturen“ auf der Koordinierung mit Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen anderer Fonds beruht.
153. Deutschland wird aufgefordert, zu erläutern, wie bei der Festlegung der Größe von Forstbetrieben in Kapitel 4.7.3 Nummer 5.7 die forstbetrieblichen Strukturen in Deutschland und die Bedarfe des Strategieplans berücksichtigt wurden.
154. In Bezug auf die Festlegung von Basisdienstleistungen in Kapitel 4.7.3 Nummer 5.8 wird Deutschland ersucht, zu erläutern, warum Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparungen ausgeschlossen, Maßnahmen zur

Schärfung des Umweltbewusstseins und Investitionen im Zusammenhang mit ungenutzten baulichen Anlagen bzw. Flächen jedoch einbezogen wurden.

155. Kapitel 4.7.3 Nummer 6: Deutschland wird ersucht, klarzustellen, ob „integrierte Ansätze/Entwicklungsstrategien“ im Sinne von Artikel 28 Buchstabe c der Dachverordnung zu verstehen sind.
156. Kapitel 4.7.3 Nummer 7: Deutschland wird aufgefordert,
- zu erläutern, was im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität der ausgewählten Vorhaben unter „Priorisierung anhand eines spezifischen Schwellenwerts“ zu verstehen ist;
 - die vorgeschlagenen Ausnahmen von Artikel 79 Absatz 1 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zu präzisieren (z. B. ob es nationale Rechtsvorschriften/Leitlinien für die Qualitätssicherung im Rahmen von Option 2 gibt und ob sich Option 3 auf die Vergabe öffentlicher Aufträge bezieht);
 - die verschiedenen Auswahlverfahren besser zu beschreiben, auf die in den Interventionsbeschreibungen in Kapitel 5.3 Bezug genommen wird.
157. Kapitel 4.7.3 Nummer 9: Deutschland wird ersucht, den Verweis auf die Verwendung/Kontrolle von vereinfachten Kostenoptionen weiter zu präzisieren, da sich diese Nummer eigentlich auf den Umgang mit Vorschüssen bezieht.
158. Kapitel 4.7.3 Nummer 11: Deutschland wird ersucht, klarzustellen, was unter „immateriellen Investitionen“ zu verstehen ist.
159. In Kapitel 4.7.3 Nummer 12 sollte allgemein angegeben werden, dass Beihilfen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die nicht unter die Ausnahmeregelung nach Artikel 145 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne fallen, die in den betreffenden Beihilfeinstrumenten festgelegten Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt erfüllen müssen. Diese Unterstützung unterliegt den Beihilfeverfahren für das vom Mitgliedstaat gewählte Beihilfeinstrument.
160. Kapitel 4.7.3 Nummer 14: Deutschland wird aufgefordert,
- Informationen über die Vereinbarungen zwischen Zahlstellen in Bezug auf die Kontrollen von Flächen außerhalb ihres jeweiligen Bundeslandes vorzulegen;
 - die Bestimmungen über die Dauer der Verpflichtungen zu überarbeiten, um den Bedingungen von Artikel 70 Absatz 6 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne angemessen Rechnung zu tragen; hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei jeder spezifischen Intervention die jeweilige Dauer der Verpflichtung anzugeben ist;
 - die Verweise auf die verschiedenen Rechtsakte aus dem Zeitraum 2014 bis 2022 in der Beschreibung der Umwandlung von Verpflichtungen zu streichen, da diese für den Strategieplan nicht gelten. Beabsichtigt Deutschland die angegebenen Bestimmungen inhaltlich anzuwenden, so muss dies im Strategieplan entsprechend ausformuliert werden. Mögliche Auswirkungen auf künftige Weiterentwicklungen des Strategieplans sollten berücksichtigt werden.
161. In Bezug auf Änderungen der Verpflichtungen in Kapitel 4.7.3 Nummer 14 wird Deutschland ersucht,
- die Informationen zur Kombination von Verpflichtungen für den Zeitraum 2014–2022 mit einer Öko-Regelung zu überprüfen;

- zu bestätigen, dass die Beendigung einer bestehenden Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung für den Zeitraum 2014–2022 und der Abschluss einer neuen modifizierten höherwertigen oder gleichwertigen AUKM-Verpflichtung im Rahmen des Strategieplans in Verbindung mit einer Öko-Regelung nur im Falle von Übertragungen im Einklang mit Artikel 155 Absatz 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne möglich ist; hierbei ist zu beachten, dass laufende Verpflichtungen für den Zeitraum 2014–2022 nur gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 auslaufen können.

Bewirtschaftungsverpflichtungen

Bemerkungen zu mehreren Interventionen im Rahmen von Bewirtschaftungsverpflichtungen

162. Deutschland wird aufgefordert, mehrere Teilinterventionen und Einzelverpflichtungen (einschließlich der Fördervoraussetzungen) besser zu beschreiben, da sie zu allgemein oder unklar sind und deshalb keine umfassende Bewertung zulassen, inwieweit sie den ermittelten Bedarfen wirksam gerecht werden und welchen Beitrag sie zu SO4 bis SO6 und SO9 leisten werden.
163. Angesichts der Umwelt- und Klimabelastungen in einzelnen Ländern wird der räumliche Geltungsbereich mehrerer (Teil-)Interventionen als zu begrenzt angesehen, und Deutschland sollte ausloten, inwieweit die geplanten (Teil-)Interventionen auf der Ebene aller betroffenen Länder insgesamt umgesetzt werden könnten.
164. In Abschnitt 6 der Interventionsbeschreibung sollten die Zusammenhänge zwischen den Baseline-Elementen und den Verpflichtungen näher erläutert werden, um aufzuzeigen, inwiefern die verschiedenen Verpflichtungen im Rahmen einzelner (Teil-)Interventionen über die Baseline-Anforderungen hinausgehen, da die hier vorgelegte Liste der GAB, GLÖZ-Standards und Verpflichtungen eine solche Bewertung nicht zulässt. Es sollte klar angegeben werden, ob zusätzlich auch nationale Rechtsvorschriften als Baseline gelten.
165. Im Hinblick auf die Kombinationstabellen für Interventionen gemäß den Artikeln 31, 70 und 72 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne auf der gleichen Fläche wird Deutschland aufgefordert, die Kohärenz regionaler Entscheidungen bezüglich der Kombinationen von Verpflichtungen, der Teilnahme an Öko-Regelungen als Fördervoraussetzung und der Ausgestaltung der geplanten Förderbeträge zu überprüfen. Die Kombinationen werden offenbar bisher nur bei bestimmten Teilinterventionen in manchen Ländern berücksichtigt. In den Interventionsbeschreibungen müssen auch die Verknüpfungen zwischen den Öko-Regelungen und den Bewirtschaftungsverpflichtungen klar dargelegt werden, um sicherzustellen, dass die Bewirtschaftungsverpflichtungen und die Öko-Regelungen kohärent sind, sich aber auch voneinander unterscheiden.
166. Deutschland wird aufgefordert, eine konkrete Beschreibung der Methode zur Prämienberechnung vorzulegen, da in Abschnitt 7 der Interventionsbeschreibung auf eine in Kapitel 4.7.3 beschriebene Methode verwiesen wird, die nicht ausreicht. Es sollte sichergestellt werden, dass bei den Zahlungen die festgelegten Zielwerte berücksichtigt werden. Für Interventionen gemäß den Artikeln 70, 71 und 72 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne ist die zertifizierte Berechnungsmethode im Einklang mit Artikel 82 der genannten Verordnung in einem Anhang zum Strategieplan anzugeben.

167. Deutschland wird ersucht, die Erläuterungen zu den einheitlichen Einheitsbeträgen, die den auf der Grundlage des Artikels 82 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne berechneten Zahlungen entsprechen, aus Abschnitt 12 der Interventionsbeschreibung zu streichen. Für durchschnittliche Einheitsbeträge (auch bei den Interventionen gemäß den Artikeln 71 und 72 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne) sowie für die Entscheidung, degressive Zahlungen im Rahmen von Bewirtschaftungsverpflichtungen anzuwenden, ist jedoch eine ausführlichere Begründung erforderlich.
168. Das Potenzial kooperativer Ansätze und ergebnisorientierter Regelungen für entsprechende Bewirtschaftungsverpflichtungen, einschließlich der Förderung agrarökologischer Ansätze, dürreresistenter Kulturen und anderer Methoden der klimaeffizienten Landwirtschaft (carbon farming), sollte eingehender analysiert und in mehr Ländern ausgeschöpft werden.
169. Deutschland wird aufgefordert, eine Revisionsklausel für Interventionen im Bereich von Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungsverpflichtungen gemäß Artikel 70 Absatz 7 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne vorzusehen und Bestimmungen für die Schulungen und das Fachwissen gemäß Artikel 70 Absatz 9 der genannten Verordnung vorzulegen, die für die Landwirte benötigt werden.

EL-0101 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Klimaschutzes

170. Deutschland sollte auch Verknüpfungen mit SO5 und SO6 sowie mit R.12, R.21, R.22 und R.24 erwägen.
171. Deutschland wird ersucht, die Intervention durch ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu stärken.
172. EL-0101-03: Die möglichen Auswirkungen einer verzögerten Anwendung des GLÖZ 2 sollten erläutert werden. Deutschland wird ersucht, zu erklären, ob im Rahmen dieser Teilintervention sowohl Paludikultur auf Feuchtwiesen als auch Paludikultur auf Ackerland vorgesehen ist.
173. EL-0101-04: Es sollte klargestellt werden, ob das gespeicherte Wasser für die Bewässerung genutzt wird, und es sollte sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen mit der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang stehen.
174. EL-0101-05: Es sollte sichergestellt werden, dass diese Teilintervention mit der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang steht. Deutschland wird aufgefordert, anzugeben, ob diese Teilintervention den Charakter eines Pilotprojekts hat und ob und inwiefern sie mit Artikel 77 der Verordnung über die Strategiepläne in Verbindung steht.

EL-0102 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Wasserqualität

175. Deutschland sollte auch Verknüpfungen mit SO4 sowie mit R.14, R.22 und R.24 erwägen.
176. Deutschland wird ersucht, Bestimmungen zur Planung von Nährstoffmanagement aufzunehmen und die Bestimmungen über die Präzisionslandwirtschaft bezüglich der tatsächlichen Verringerung von Nährstoffüberschüssen/-abflüssen und der Verringerung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu stärken.

177. Deutschland wird ersucht, die Wasserrückhaltemaßnahmen genauer zu beschreiben und sicherzustellen, dass alle Anforderungen mit der Wasserrahmenrichtlinie im Einklang stehen.
178. EL-0102-01: Es sollte bestätigt werden, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln in allen betroffenen Ländern untersagt ist.

EL-0103 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Bodenschutzes

179. Deutschland sollte auch Verknüpfungen mit SO4 sowie mit R.14, R.21 und R.22 erwägen.
180. Deutschland wird ersucht, ein Verbot der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erwägen und die Verwendung chemischer Düngemittel zu beschränken.
181. EL-0103-03: Für DE2 müssen geeignete Fördervoraussetzungen festgelegt werden.

EL-0105 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung der Biodiversität

182. Deutschland sollte auch Verknüpfungen mit SO4 und SO5 sowie mit R.22, R.24 und R.34 erwägen.
183. Deutschland sollte erklären, ob die beihilfefähigen Flächen in allen Fällen durch eine entsprechende Gebietskulisse ausgewiesen sind, und dafür sorgen, dass diese Flächen gezielt auf die Bewältigung der umweltbezogenen Herausforderungen ausgerichtet sind. Der prioritäre Aktionsrahmen (PAF) könnte als Richtschnur dienen, um den Beitrag dieser Intervention zur Biodiversität zu erhöhen.
184. Zusätzlich zu einer allgemein eingeschränkten Verwendung von Düngemitteln sollte die Ausbringung von Gülle, Wirtschaftsdünger, Biogasgärresten und anderen Formen der Düngung begrenzt werden, um mit den Bewirtschaftungsanforderungen für Lebensräume von Flora und Fauna (sofern zutreffend) und den Anforderungen an die Wasserqualität vereinbar zu sein.
185. EL-0105-03: Deutschland wird ersucht, die Definition und den Zweck extensiver Biomassepflanzen und ihren Beitrag zu SO4 bis SO6 zu erläutern.
186. EL-0105-05: Es sollte sichergestellt werden, dass die Investitionskosten für die Neuanlage von Streuobstwiesen, Baumreihen usw. nicht unter diese Intervention, sondern in den Bereich der Investitionen fallen.
187. Es sollte erklärt werden, wie die Umwandlung von Ackerland in extensives Grünland sowohl im Rahmen von EL-0101 und EL-0105 als auch im Rahmen von zwei Teilinterventionen unter EL-0105 programmiert werden kann.
188. In Abschnitt 13 der Interventionsbeschreibung sollten die Finanzdaten vervollständigt werden.

EL-0107 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung

189. Deutschland sollte auch Verknüpfungen mit SO4 und SO5 erwägen. Wenn Instandhaltungsverpflichtungen für die Aufforstung unterstützt werden sollen, sollte O16 ausgewählt werden.
190. Es sollte klar dargelegt werden, welche Kostenarten förderfähig sind. Infrage kommen sollten nur zusätzliche Kosten und Einkommensverluste aufgrund von Waldumwelt- und -klimaverpflichtungen sowie Regelungen zur Walderhaltung oder Kosten für die Instandhaltung von Aufforstungsflächen (einschließlich

Einkommensverluste infolge der Aufforstung). Die Anlage von Aufforstungsflächen sollte durch Investitionen gemäß Artikel 73 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne abgedeckt werden; dabei müssen die Bestimmungen von Artikel 73 Absatz 3 Buchstabe g der genannten Verordnung eingehalten werden. Deutschland wird außerdem empfohlen, den Begünstigten und Verwaltungsbehörden die neuen Leitlinien für biodiversitätsfördernde Aufforstung und Wiederaufforstung sowie die Leitlinien für eine naturnahe Waldbewirtschaftung nach ihrer Annahme und Veröffentlichung zukommen zu lassen.

191. Deutschland wird aufgefordert, in Abschnitt 6 der Interventionsbeschreibung Angaben zu den relevanten Baseline-Elementen zu machen; diese müssen über die in den nationalen oder regionalen Waldgesetzen festgelegten Mindestverpflichtungen hinausgehen, außer bei Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung von Aufforstungsflächen.
192. Es sollte klargestellt werden, in welchen Fällen es sich um Bewirtschaftungsverpflichtungen bzw. um hybride Verpflichtungen handelt und in welchen Fällen Einmalzahlungen erfolgen sollen.
193. In den Abschnitten 11 und 12 sollte der Beteiligungssatz für nichtproduktive Investitionen gemäß Artikel 73 (für DED⁵) berichtet werden.
194. Der für die Fläche zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung geplante Zielwert ist angesichts des anhaltenden Rückgangs der Biodiversität in Natura-2000-Wäldern und der erheblichen Klimarisiken für Wälder sehr niedrig. Es sollten weitere Angaben dazu gemacht werden, wie dieser Bedarf – auch außerhalb des Strategieplans – behandelt wird.

EL-0108 Ökologischer Landbau

195. Deutschland sollte auch Verknüpfungen mit SO6 sowie mit R.14, R.19, R.21, R.22, R.24, R.31, R.43 und R.44 erwägen.
196. Deutschland wird aufgefordert, zu präzisieren, durch welche Anforderungen sichergestellt wird, dass die Begünstigten GLÖZ 8 einhalten und sich an Öko-Regelungen beteiligen.
197. Es sollte erläutert werden, warum die Umstellung auf ökologischen Landbau nicht in ganz Deutschland im Rahmen des Strategieplans gefördert werden soll und wie dennoch dafür gesorgt werden kann, dass neue ökologisch/biologisch bewirtschaftete Flächen in großer Zahl entstehen.

EL-0109 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Verbesserung des Tierschutzes

198. Deutschland wird ersucht, zu bestätigen, dass keine Zahlungen für Investitionskosten geleistet werden.
199. Deutschland wird aufgefordert, klarzustellen, inwieweit bestimmte Aspekte der Tierhaltung (wie das routinemäßige Kupieren der Schwänze bei Schweinen, die schrittweise Abschaffung der Sau- und Kälberhaltung in geschlossenen

⁵ Zur Bezeichnung der deutschen Bundesländer werden die Codes der NUTS-1-Klassifikation verwendet, z. B. DED für Sachsen, DEE für Sachsen-Anhalt.

Haltungssystemen) bei dieser Intervention berücksichtigt werden, und gegebenenfalls angemessene Verbesserungen in Betracht zu ziehen.

EL-0110 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Erhaltung genetischer Ressourcen

200. Deutschland wird aufgefordert, die Verknüpfungen mit den Ergebnisindikatoren wie folgt zu überarbeiten:
- die Zahlung je Großvieheinheit ist nur mit R.25 zu verknüpfen;
 - die Zahlung je Hektar ist nur mit R.31 zu verknüpfen;
 - die Zahlung für die Genbank je Vorhaben ist nur mit R.27 zu verknüpfen.
201. Die Intervention sollte mit Artikel 45 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 in Einklang stehen, und es muss besser zwischen den beiden in Artikel 45 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen unterschieden werden, da für sie unterschiedliche Bestimmungen gelten.
202. Was die Baseline betrifft, sollte Deutschland erläutern, inwiefern die Intervention auf den Erfahrungen aus dem Zeitraum 2014–2022 aufbaut und wie sich die Unterstützung gegenüber der derzeitigen Situation verbessern wird.
203. Eine Mindestbestandsgröße je Rasse sollte vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass die Ziele der Intervention erreicht werden können und um übermäßige Verwaltungskosten zu vermeiden. Außerdem sollte eine Höchstzahl von Einheiten festgelegt werden, die je Rasse unterstützt werden können.
204. Für alle Arten von Tierrassen wurde ein einheitlicher Einheitsbetrag je Großvieheinheit festgelegt, während die Erläuterung in einigen Fällen nahelegt, dass es sich um einen durchschnittlichen Einheitsbetrag handelt. Dies sollte überarbeitet werden, da weder die Bestandsgröße noch die Priorisierung stärker gefährdeter Rassen berücksichtigt ist.

EL-0201 Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete

205. Deutschland wird ersucht, die Intervention mit R.7 zu verknüpfen.
206. Für jede Kategorie von Gebieten gemäß Artikel 32 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ist die Verbindung zur Liste der ausgewiesenen lokalen Verwaltungseinheiten und zur Karte der Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen anzugeben.
207. Deutschland wird ersucht, klarzustellen, auf welcher Grundlage die Degressivität berechnet wird (d. h. Gesamtfläche des Betriebs oder nur die als benachteiligtes Gebiet ausgewiesene Fläche), welche Schwellenwerte für die Degressivität gelten und wie sich dies in der Festlegung der Einheitsbeträge niedergeschlagen hat. Wird bei niedrigen Einheitsbeträgen keine Degressivität angewandt, so sollte dies begründet werden.
208. Deutschland sollte klarstellen, ob ein vollständiger oder teilweiser Ausgleich gezahlt wird.
209. Die Verwendung durchschnittlicher Einheitsbeträge sollte bei einigen Ländern unter Berücksichtigung der Elemente für gestaffelte Zahlungen näher erläutert werden.

EL-0301 Bewirtschaftungsverpflichtungen zur Umsetzung von Natura 2000

210. Deutschland wird ersucht, die Verknüpfungen mit den Ergebnisindikatoren wie folgt zu überarbeiten:
- Zahlungen für landwirtschaftliche Flächen sollten mit R.4 und R.7 verknüpft werden;
 - Zahlungen für forstwirtschaftliche Flächen sollten nur mit R.7 verknüpft werden.
211. Abschnitt 6 der Interventionsbeschreibung sollte unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung über die GAP-Strategiepläne überarbeitet werden.
212. Deutschland sollte klarstellen, ob ein vollständiger oder teilweiser Ausgleich gezahlt wird. In Abschnitt 13 der Interventionsbeschreibung sollten die Angaben zu den Outputs und zur indikativen Mittelzuweisung getrennt für land- und forstwirtschaftliche Flächen gemacht werden.
213. Deutschland wird ersucht, die Einführung von Zahlungen im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie in Erwägung zu ziehen, da obligatorische Instrumente freiwillige Interventionen zur Erreichung eines guten Zustands der Wasserkörper sinnvoll ergänzen können.

Investitionen

Bemerkungen zu Investitionen

214. Deutschland wird ersucht, in Kapitel 4.7.3 als allgemeine Fördervoraussetzung eine Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen gemäß den geltenden Rechtsvorschriften für die Arten von Investitionen aufzunehmen, die voraussichtlich negative Auswirkungen auf die Umwelt und insbesondere auf Natura-2000-Gebiete haben könnten.
215. Deutschland wird aufgefordert, eine Obergrenze für die mit der Investition in Verbindung stehenden förderfähigen Gemeinkosten einzuführen.
216. Sind Investitionen in die Infrastruktur geplant, so sollte sichergestellt werden, dass sie nicht unter die Definition von „große Infrastruktur“ fallen.
217. Sind Investitionen in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geplant, muss sichergestellt werden, dass sie den Anforderungen (z. B. den Nachhaltigkeitskriterien) der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Richtlinie (EU) 2018/2002 entsprechen.

Bemerkungen zu Investitionen in Bewässerung

218. Deutschland wird ersucht, klar zwischen Investitionen in die Verbesserung bestehender Anlagen/Infrastrukturen und Investitionen, die zu einer Nettoerweiterung der bewässerten Fläche führen, zu unterscheiden. Dies wirkt sich auch auf die Verknüpfungen mit den betreffenden SO und Ergebnisindikatoren (SO2 und R.9 oder R.36 für Erweiterungen und SO5 und R.26 oder R.27 für Verbesserungen) sowie auf die umweltgezogene Zweckbindung aus, auf die Investitionen im Zusammenhang mit SO2 nicht angerechnet werden sollten. Darüber hinaus müssen für Verbesserungen und Erweiterungen unterschiedliche

Einheitsbeträge (mit den auf der Ebene der Einheitsbeträge geplanten Outputs) festgelegt werden.

219. Ist eine Unterstützung für die Bewässerung zulässig, müssen alle einschlägigen Anforderungen des Artikels 74 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne als Fördervoraussetzungen aufgeführt werden.

EL-0401 Nicht-produktive wasserwirtschaftliche Investitionen

220. Nicht-produktive grüne Investitionen (gemäß Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung über die GAP-Strategiepläne), die auf die umweltgezogene Zweckbindung angerechnet werden, sollten sich auf nicht-gewinnorientierte Investitionen beschränken, durch die ausschließlich ein Umwelt- und Klimanutzen erlangt wird. Dieser direkte Zusammenhang sollte bei EL-0401-01 besser herausgearbeitet werden, da die Investitionen offenbar mit dem Produktionszyklus verknüpft sind und daher eher als produktive grüne Investitionen (gemäß Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung über die GAP-Strategiepläne) einzustufen wären. Die Kofinanzierungs- und Fördersätze müssten entsprechend angepasst werden.
221. Wenn eine Unterstützung für die Bewässerung zulässig ist, sollte der Abschnitt „Bemerkungen zu Investitionen in Bewässerung“ konsultiert werden.

EL 0402 Hochwasserschutz, Küstenschutz und Bewässerungsanlagen

222. Es muss präzisiert werden, welche Ziele mit dieser Intervention verfolgt werden, und die direkte Verknüpfung mit SO4 muss eingehender erläutert werden. Auch eine Verknüpfung mit SO1 könnte angebracht sein, da die Intervention auch zum Schutz der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie landwirtschaftlicher Erzeugnisse beiträgt.
223. EL-0402-01 und EL-0402-02: Deutschland wird aufgefordert, anzugeben, ob diese Teilinterventionen nur den Schutz landwirtschaftlicher Flächen betreffen. Ist dies der Fall, sollte eine Verknüpfung zwischen den getätigten Investitionen und dem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial hergestellt werden. Allerdings deutet die Beschreibung nicht darauf hin, dass die Intervention ausschließlich in der Landwirtschaft umgesetzt wird, sodass unterschiedliche Vorschriften für staatliche Beihilfen gelten könnten.
224. EL-0402-03: Deutschland wird aufgefordert, klarzustellen, welche Investitionen in Bewässerung gefördert werden (z. B. Erweiterung oder Verbesserung von Bewässerungsnetzen, Speicherbecken, Regenwassersammlung), und sicherzustellen, dass alle einschlägigen Anforderungen eingehalten werden (siehe „Bemerkungen zu Investitionen in Bewässerung“).
225. Deutschland sollte den Strategieplan bezüglich der Anwendung der Ausnahme gemäß Artikel 79 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne gegebenenfalls überarbeiten (z. B. mögliche Änderung der SO-Zuordnung), da die Ausnahme nur zulässig ist, wenn ein eindeutiger Bezug zu Umweltzwecken besteht.
226. Da die Intervention offenbar auch produktive Investitionen umfasst, sollten die Beteiligungssätze für nichtproduktive Investitionen bei DE9, DEE und DEF in Abschnitt 11 der Interventionsbeschreibung angepasst werden.

EL-0403 Einzelbetriebliche produktive Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

227. Da diese Intervention eine große Bandbreite an produktiven Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen abdeckt, wird Deutschland ersucht, sie mit R.3, R.15, R.16, R.26 und R.44 zu verknüpfen.
228. Der Verweis auf die nicht vorhandene Intervention EL-0502 sollte gestrichen werden.
229. Es sollte klargestellt werden, dass emissionsarme Techniken, einschließlich Investitionen in die Reduzierung von Ammoniak, gefördert werden.
230. Investitionen in die Bewässerung als Teil von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen sollten aufgrund der spezifischen Fördervoraussetzungen, die alle einschlägigen Anforderungen des Artikels 74 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne erfüllen müssen, als gesonderte Intervention konzipiert werden. Darüber hinaus sollte bei Verbesserungen bestehender Bewässerungsanlagen nicht nur das Wassereinsparpotenzial (mindestens 15 %) angegeben werden, sondern in Abschnitt 9 der Interventionsbeschreibung und bei den Fördervoraussetzungen auch der Umfang der tatsächlichen Verringerung des Wasserverbrauchs, wenn der Zustand der Wasserkörper bezüglich der verfügbaren Menge niedriger als gut eingestuft wurde. Siehe auch den Abschnitt „Bemerkungen zu Investitionen in Bewässerung“.

EL-0404 Investitionen in landwirtschaftliche und forstliche Infrastrukturen

231. Deutschland wird ersucht, die Verknüpfung mit R.9 zu streichen, da Landwirte offenbar aus der Förderung ausgeschlossen sind. Hingegen sollte eine Verknüpfung mit R.39 erwogen werden, wenn es sich bei den Begünstigten um lokale Behörden handelt.
232. EL-0404-01: Deutschland wird ersucht, die Rolle der unter SO2 genannten Richtlinie für den ländlichen Wegebau zu erläutern. Es sollte auch klargestellt werden, wie sichergestellt wird, dass landwirtschaftliche Flächen mit Naturschutzstatus bei der Anlage von landwirtschaftlichen Straßen und Wegen angemessen geschützt werden.
233. EL-0404-02: Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, die den Wasserrückhalt im Wald verbessern, sollten in der Liste der förderfähigen Kosten explizit erwähnt werden. Das Fehlen von Sicherheitsvorkehrungen gegen die Zerstörung von Waldökosystemen (z. B. zu Erntezwecken genutzte Wirtschaftswege, touristische Infrastruktur usw.) sollte angemessen behoben werden.
234. Bei einnahmengenerierenden Komponenten sollten die Fördersätze unter 100 % liegen. Bei Flurbereinigungen ist zu beachten, dass ein Fördersatz von 100 % nur in der Forstwirtschaft gewährt werden darf.

EL-0405 Investitionen in materielle Vermögenswerte in Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung

235. Deutschland wird ersucht, eine Verknüpfung mit R.39 aufzunehmen, da vermutlich nicht alle Investitionen mit R.10 verknüpft sind.

236. Vor dem Hintergrund des mit dieser Intervention verfolgten Ziels sollte bestätigt werden, dass die Definition der Begünstigten auch landwirtschaftliche Betriebe umfasst.
237. Für bestimmte Förderbereiche, z. B. Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten, scheint eine Förderung im Rahmen des Artikels 77 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne geeigneter zu sein. Deutschland wird ersucht, gegebenenfalls die für eine Unterstützung nach den Artikeln 73 und 77 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne infrage kommenden Bereiche zu überprüfen.

EL-0407 Nicht-produktive Investitionen im Forstsektor

238. Deutschland wird ersucht, eine Verknüpfung mit R.27 aufzunehmen.
239. Es sollte angegeben werden, welche Methode zur Auswahl von Vorhaben in den einzelnen Ländern angewendet wird.
240. EL-0407-01: Deutschland wird aufgefordert, zu erwägen, neben lokalen Arten und Sorten auch auf unterstützte Migration zurückzugreifen, soweit die biogeografischen Bedingungen dies zulassen.
241. EL-0407-02: Es sollte klargestellt werden, warum Maßnahmen zur Hochwasservorsorge, die den Wasserrückhalt im Wald verbessern sollen, unter EL-0404 und nicht unter EL-0407-02 vorgesehen sind, da sie auch zur Anpassung an den Klimawandel im Rahmen von SO4 beitragen könnten.

EL-0408 Nicht-produktive Investitionen zum Schutz natürlicher Ressourcen

242. Deutschland wird ersucht, auch eine Verknüpfung mit SO5 zu erwägen.
243. Nicht-produktive grüne Investitionen (gemäß Artikel 73 Absatz 4 Buchstabe c Ziffer i der Verordnung über die GAP-Strategiepläne), die auf die umweltgezogene Zweckbindung angerechnet werden, sollten sich auf nicht-gewinnorientierte Investitionen beschränken, durch die ausschließlich ein Umwelt- und Klimanutzen erlangt wird. Deutschland wird ersucht, klarzustellen, wie diese Bedingungen bei EL-0408-03 und EL-0408-04 erfüllt werden. Bei der Festlegung der Fördersätze müssen die Elemente berücksichtigt werden, durch die auch ein wirtschaftlicher Nutzen erzielt werden könnte.
244. Es sollte klar dargelegt werden, ob es möglicherweise Überschneidungen zwischen EL-0408-01 und EL-0401-02 gibt.
245. Es sollte sichergestellt werden, dass wiederkehrende Instandhaltungskosten durch Bewirtschaftungsverpflichtungen und nicht durch investive Interventionen gedeckt werden.
246. EL-0408-01: Deutschland sollte präzisieren, in welchem Umfang der Erwerb von Grundstücken gefördert wird (z. B. weniger oder mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben).
247. EL-0408-03: Mehrere der aufgeführten Tätigkeiten scheinen eher mit Wissensaustausch und Informationsmaßnahmen als mit Investitionen in Zusammenhang zu stehen. Deutschland wird ersucht, diese Tätigkeiten unter den Interventionen gemäß Artikel 78 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne aufzuführen oder zu erläutern, wie Überschneidungen mit den genannten Interventionen vermieden werden sollen. Es sollte klar angegeben werden, ob auch klimabezogene Inhalte abgedeckt werden.

EL-0409 Materielle Infrastruktur – Breitbandversorgung, Mobilfunk

248. Deutschland wird ersucht, die Verwendung von R.41 anstelle von R.40 in Erwägung zu ziehen oder den Zusammenhang zwischen dieser Intervention und den Strategien für intelligente Dörfer zu erläutern.
249. Wenn es sich bei den Bedingungen für die Download-/Upload-Rate um Verpflichtungen und nicht um Fördervoraussetzungen handelt, sollten sie vor dem Hintergrund des EU-Ziels für 2025, allen Haushalten Zugang zu einer Internetanbindung mit mindestens 100 Mbit/s zu bieten, überprüft werden.
250. Es sollte sichergestellt werden, dass Investitionen in die Breitbandinfrastruktur mit dem Nationalen Breitbandplan im Einklang stehen.

EL-0410 Investitionen in die integrierte ländliche Entwicklung

251. Deutschland wird ersucht, eine Verknüpfung mit R.37 aufzunehmen.
252. Die im Rahmen der einzelnen Teilinterventionen geförderten Tätigkeiten sollten präzisiert werden, um Überschneidungen zu vermeiden (z. B. Förderung des kulturellen Erbes unter EL-0410-02 und EL 0410-07). Die Förderfähigkeit von Investitionen in die landwirtschaftliche Primärproduktion unter EL-0410-07 im Verhältnis zu EL-0403 und EL-0405 sollte erläutert werden.
253. Da es mehrere verschiedene Teilinterventionen gibt, wird Deutschland empfohlen, eine ungefähre Größe der zu unterstützenden ländlichen Gemeinden in den Kriterienkatalog aufzunehmen. In diesem Zusammenhang sollte die Angabe „ländlich geprägte Stadtteile von Großstädten bis 190 000 Einwohner“ im Fall von DEC näher erläutert werden.
254. Was die Definition der Begünstigten betrifft, sollte klar angegeben werden, ob Gebietskörperschaften einbezogen werden.
255. EL-0410-03: Im Hinblick auf die Förderung ländlicher Wege sollten Investitionen vorangetrieben werden, die zu grüner Mobilität beitragen.
256. Auch die Probleme im Zusammenhang mit der Armutsbekämpfung und dem besonderen Dienstleistungsbedarf benachteiligter Gruppen im ländlichen Raum sollten gezielt angegangen werden.

EL-0411 Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben

257. Angesichts der geplanten Investitionen wird Deutschland ersucht, zu überlegen, ob diese Intervention auch zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft im Rahmen von SO8 beiträgt, sowie die Verknüpfung nicht mit R.9 (nur für die landwirtschaftliche Primärproduktion), sondern mit R.39 herzustellen und auch eine Verknüpfung mit R.37 aufzunehmen.
258. Da immer noch ein Geschlechtergefälle bei den Betriebsleitern, insbesondere Junglandwirten, festzustellen ist, wird Deutschland ersucht, diesem Thema Rechnung zu tragen.
259. Deutschland wird aufgefordert, die Synergien mit Interventionen gemäß Artikel 77 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne zu erläutern.
260. Es sollte klargestellt werden, ob die Anschaffung von Maschinen und Geräten für die Außenwirtschaft mit der Primärproduktion in Zusammenhang steht. Falls ja, sollte erläutert werden, wie sichergestellt wird, dass möglicherweise

unterschiedliche Fördersätze bei EL-0403/EL-0405 von potenziellen Antragstellern nicht umgangen werden.

EL-0412 Nichtlandwirtschaftliche Unternehmen in ländlichen Gebieten

261. Deutschland wird ersucht, eine Verknüpfung mit R.37 aufzunehmen.
262. Die Intervention sollte, wo erforderlich, dahingehend überarbeitet werden, dass nur Kosten im Zusammenhang mit Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten in ländlichen Gebieten abgedeckt werden, da die Existenzgründung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten in ländlichen Gebieten außerhalb von LEADER-Strategien nicht aus dem ELER gefördert werden kann.
263. Es sollte erläutert werden, warum Investitionen in erneuerbare Energien von der Förderung ausgeschlossen werden sollen.

EL-0413 IKT-Ausstattung in Bildungseinrichtungen

264. Deutschland wird ersucht, die Entscheidung für O23 und R.41 zu überprüfen und stattdessen eventuell O22 und R.40 zu verwenden.
265. Dass die Bedingung, wonach die Fördermaßnahme für den ländlichen Raum umgesetzt wird, in DEE nicht gilt, sollte erläutert werden, da die Förderung aus dem ELER den ländlichen Gebieten zugutekommen sollte.
266. Der in Abschnitt 11 der Interventionsbeschreibung für DEE genannte Beteiligungssatz bei nicht-produktiven Investitionen gemäß Artikel 73 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne sollte angepasst werden.

Sonstige ELER-Interventionen

EL-0501 Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirtinnen und Junglandwirte

267. Deutschland wird ersucht, eine Verknüpfung mit R.37 aufzunehmen.
268. Zudem wird Deutschland ersucht, eine Zweckbindung des für EL-0501 vorgesehenen Betrags in Erwägung zu ziehen, um einen besseren Überblick über den gesamten für den Generationswechsel eingeplanten Betrag zu erhalten.
269. Es sollte erläutert werden, wie spezifische Probleme, die bei den SO7 betreffenden Bedarfen – z. B. in Bezug auf Junglandwirtinnen oder die Frage der Hofnachfolge, die sich insbesondere bei kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben stellt – festgestellt wurden, mit der Intervention angegangen werden.
270. Die Einheitsbeträge (z. B. einheitliche oder durchschnittliche Einheitsbeträge, unterschiedliche Einheitsbeträge in einem Land) sollten ausführlicher erläutert werden.

EL-0601 Risikomanagement

271. Deutschland wird aufgefordert, die Beschreibung weiter zu verbessern (z. B. klar darzustellen, welche Risiken abgedeckt werden, die Entscheidungen der Länder zu erläutern, anzugeben, ob die Verwendung von Indizes zulässig ist, und zu erklären, wie sichergestellt wird, dass durch die Intervention nur Lücken im Risikomanagement erfasst werden, die nicht durch private Versicherungen oder andere nationale Systeme abgedeckt sind).

272. Die Abschnitte 9 bis 13 der Interventionsbeschreibung müssen überarbeitet werden, um die Informationen (z. B. über die Methode zur Verlustberechnung) zu vervollständigen bzw. zu straffen.

273. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um Doppelfinanzierung zu vermeiden (z. B. schließen nicht alle Länder die Risikomanagementförderung im Rahmen sektorspezifischer Programme aus).

EL-0701 Netzwerke und Kooperationen

274. Deutschland wird ersucht, die Verknüpfungen mit den Ergebnisindikatoren zu überprüfen und zu überarbeiten:

- Kooperationen fallen nicht unter R.1, ausgenommen operationelle EIP-Gruppen mit Schwerpunkt Innovation im Rahmen der neun spezifischen Ziele;
- die Entwicklung lokaler Versorgungsketten und Qualitätsregelungen könnten mit R.10 verknüpft werden;
- klima-, umwelt- und forstbezogene Vorhaben könnten mit R.27 verknüpft werden.

275. Deutschland wird aufgefordert, klar zu beschreiben, wie die in Artikel 77 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne genannten Anforderungen (z. B. Unterstützung nur für neue Formen der Zusammenarbeit oder bestehende Formen der Zusammenarbeit bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit, mindestens zwei beteiligte Akteure usw.) durch diese Intervention erfüllt werden.

276. Da die Bedarfe und Ziele offenbar denen von EL-0702 ähnlich sind, sollte erläutert werden, warum getrennte Interventionen geplant werden.

277. Deutschland wird aufgefordert, anzugeben, ob die Unterstützung als Gesamtbetrag gewährt wird oder ob nur Kooperationskosten gedeckt werden. In diesem Zusammenhang müssen Bestimmungen zur Komplementarität insbesondere mit EL-0403 und EL-0405 festgelegt werden.

EL-0702 EIP

278. Im Einklang mit Artikel 127 Absatz 3 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne wird Deutschland aufgefordert, bei den Fördervoraussetzungen auf das interaktive Innovationsmodell Bezug zu nehmen.

279. Da die Beschreibung offenlässt, ob ein Gesamtbetrag oder nur die Kooperationskosten gedeckt werden, müssen Bestimmungen zur Komplementarität insbesondere mit EL-0403 und EL-0405 festgelegt werden.

280. Im Hinblick auf Bottom-up-Strategien wird Deutschland ersucht, zu erläutern, ob die Möglichkeit von Aufrufen ohne vorher festgelegte Themen oder ein gemischter Ansatz genutzt wird.

281. Deutschland wird ersucht, zu erläutern, wie die Teilnahme von Beratern an operationellen Gruppen gefördert wird.

282. Deutschland wird ersucht, klarzustellen, ob zusätzlich zur regionalen Zusammenarbeit operationeller Gruppen auch grenzüberschreitende und nationale Kooperationen gefördert werden.

EL-0703 LEADER

283. Deutschland wird ersucht, ausführlicher auf die Verknüpfungen zwischen LEADER, lokaler Innovation, den Strategien für intelligente Dörfer, der sozialen Inklusion, der Vernetzung und der Zusammenarbeit einzugehen und zu erläutern, wie die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, des Geschlechtergleichgewichts und insbesondere der Beteiligung junger Menschen in den Auswahlkriterien und bei der Beteiligung in Entscheidungsgremien berücksichtigt werden.

284. Deutschland wird ersucht, näher zu erläutern,

- wie die lokalen Aktionsgruppen (LAGs) alle Grundsätze der LEADER-/CLLD-Methode gemäß Artikel 31 der Dachverordnung einhalten werden;
- wie die Bestimmung des Artikels 33 Absatz 5 der Dachverordnung angewandt wird, wonach LAGs auch Begünstigte der Unterstützung im Rahmen der LEADER-Strategie sein können;
- wie der Umsetzungsmechanismus funktioniert und insbesondere welche Funktionen die LAGs haben;
- welcher Mehrwert im Vergleich zur Nicht-LEADER-Umsetzung im Hinblick auf die Erhöhung des Sozialkapitals, eine bessere lokale Verwaltung und bessere Ergebnisse/Projekte erzielt wird.

EL-0801 Beratung

285. Deutschland wird ersucht, eine Verknüpfung mit R.2 und R.28 aufzunehmen (gilt auch für EL-0802).

286. Es sollte erläutert werden, wie die Beratung und Qualifizierung auf die spezifischen Anforderungen an Wissen und Innovation in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des AKIS abgestimmt werden sollen. Die Gestaltung der Beratung sollte alle Anforderungen gemäß Artikel 15 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne erfüllen, einschließlich der Durchführungsmodalitäten und der obligatorischen Schulung von Beratern (gilt auch für EL-0802).

287. Deutschland wird ersucht, mehr Flexibilität bei den Auswahlverfahren von Beratern zu prüfen, um die vertrauenswürdigen Berater so weit wie möglich einzubeziehen. Der Unterschied zwischen Gruppenberatungen und Schulungsmaßnahmen sollte erklärt werden.

EL-0802 Qualifizierung, Demonstrationstätigkeiten und Wissensaustausch

288. Deutschland wird empfohlen, Demonstrationen in landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern, die unter realen Produktionsbedingungen arbeiten.

3. ÜBERSICHTSTABELLE FINANZEN

289. Deutschland wird aufgefordert, für Kohärenz und Konsistenz zwischen den verschiedenen Kapiteln und den Finanzinformationen im Strategieplan (d. h. Kapitel 5 und 6) zu sorgen und folgende Mängel zu beheben:

- für das Kalenderjahr 2027 liegt der in Kapitel 5.1 für Direktzahlungen veranschlagte Gesamtbetrag deutlich unter der verfügbaren Gesamtmittelzuweisung (Anhang 5 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne); es ist zu beachten, dass für das Kalenderjahr 2027 keine Übertragungen von Direktzahlungen auf die Entwicklung des ländlichen

Raums eingeplant werden dürfen (Artikel 103 Absatz 1 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne);

- im Einklang mit Artikel 156 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne darf die Summe aller innerhalb eines bestimmten Haushaltsjahres für einen Sektor geleisteten Zahlungen – unabhängig davon, für welches Programm und auf welcher Rechtsgrundlage diese Zahlungen erfolgen – nicht die Mittelzuweisungen überschreiten, die in Artikel 88 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne für das betreffende Haushaltsjahr für diesen Sektor festgelegt sind;
- für die Interventionskategorien gemäß Artikel 42 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne sollten Ausgaben, die im Jahr 2023 oder in den folgenden Haushaltsjahren im Zusammenhang mit Maßnahmen getätigt werden, die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 für diese Sektoren durchgeführt werden, nicht in die indikativen jährlichen Mittelzuweisungen in Kapitel 5 oder in die Übersichtstabelle Finanzen in Kapitel 6 aufgenommen werden;
- für den Bienenzucht-, Wein- und Hopfensektor entsprechen die indikativen jährlichen Mittelzuweisungen in Kapitel 5 nicht den geplanten Beträgen in der Übersichtstabelle Finanzen in Kapitel 6;
- Deutschland wird ersucht, eine Aufschlüsselung der Finanzdaten in Bezug auf die Anforderung gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung über die GAP-Strategiepläne vorzulegen.

4. VERWALTUNG DES GAP-PLANS, AUSGENOMMEN KONTROLLEN UND SANKTIONEN

290. Deutschland wird ersucht, in Kapitel 7.1

- die Aufstellung und klare Zuweisung sowie Trennung der Funktionen zwischen der nationalen Verwaltungsbehörde auf Bundesebene (einschließlich ihrer Koordinierungsfunktion) und den 13 regionalen Verwaltungsbehörden zu beschreiben;
- klar darzulegen, wie der Begleitausschuss zusammengesetzt ist und wie seine Unabhängigkeit von der Verwaltungsbehörde gewährleistet wird. Deutschland wird daran erinnert, dass die Gremien, die Frauen, junge Menschen und die Interessen benachteiligter Personen vertreten, in angemessener Weise beteiligt sein müssen;
- den Aufbau der zuständigen Behörden auf Bundes- und Landesebene zu beschreiben und zu erläutern, wie diese sicherstellen, dass die Zulassung der jeweiligen Zahlstellen und die Einhaltung der Zulassungskriterien durch letztere laufend überwacht werden.

291. Deutschland wird ersucht, in Kapitel 7.2 die IT-Systeme und Datenbanken zu beschreiben, die für die Extraktion, Zusammenstellung und Meldung von Daten entwickelt wurden, die für die Leistungsberichterstattung, zum Abgleich und zur Überprüfung verwendet werden, sowie die vorhandenen Kontrollen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit der zugrunde liegenden Daten zu erläutern.

292. Zu den Abschnitten 7.3 und 7.4 übermitteln die Kommissionsdienststellen ihre Bemerkungen in einer gesonderten Mitteilung.

5. ANHÄNGE

293. Was die Koeffizienten für die Umrechnung von Tieren in GVE betrifft, wird Deutschland aufgefordert, die Abweichungen von der Tabelle unter Nummer 12

Buchstabe b des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission ordnungsgemäß zu begründen, veraltete Informationen auszuschließen und die Richtigkeit der einzelnen Beträge zu überprüfen.

294. Anhang V des Strategieplans sollte Daten über die ELER-Beteiligung, die entsprechenden Mittel und zusätzliche nationale Beihilfen für alle Tätigkeiten enthalten, die nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 42 AEUV fallen.
295. Deutschland wird ersucht, den vollständigen Bericht über die Ex-ante-Evaluierung vorzulegen und zu erklären, wie es offenen Ex-ante-Empfehlungen nachkommen will.
296. Die Kommission nimmt die Tabellen zur Kenntnis, denen die zulässigen Kombinationen zwischen bestimmten Interventionen (Öko-Regelungen/bestimmte Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums) zu entnehmen sind. Die Kommission fordert Deutschland auf, gewisse weitere Informationen zu den angegebenen Kombinationen vorzulegen.